

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/2435, 19/2700, 19/2768 Nr. 1.6 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze

A. Problem

Die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12) – EU-Prospektverordnung – setzt ab dem 21. Juli 2018 die Schwelle für die Prospektspflicht bei öffentlichen Angeboten auf 1 Million EUR fest und sieht zwei Optionen für die Mitgliedstaaten vor: Unterhalb der Schwelle von 1 Million EUR können national andere verhältnismäßige Offenlegungspflichten, jedoch kein Prospekt mehr vorgesehen werden. Zudem erlaubt die EU-Prospektverordnung, öffentliche Angebote ohne Europäischen Pass bis 8 Millionen EUR national von der Prospektspflicht zu befreien.

Im Kreditwesengesetz (KWG) ist die Richtlinie (EU) 2017/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf den Rang unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzzrangfolge (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 96) – BRRD-Änderungsrichtlinie – umzusetzen, und es sind Regelungen zur weiteren Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU zu treffen.

Außerdem besteht Anpassungsbedarf in weiteren Finanzmarktgesetzen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, durch Änderung vor allem des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) von den Optionen in Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 2 der EU-Prospektverordnung dahingehend Gebrauch zu machen, dass Anbieter für öffentliche Angebote von Wertpapieren mit einem Gesamtgegenwert von 100 000 EUR, aber weniger als 8 Millionen EUR statt eines

Prospekts ein Wertpapier-Informationsblatt veröffentlichen müssen. Das Wertpapier-Informationsblatt soll Anlegern und potentiellen Anlegern als Informationsquelle für ihre Anlageentscheidung dienen. Um nicht qualifizierte Anleger zusätzlich zu schützen, sind bei prospektfreien Angeboten ab 1 Million EUR ferner bestimmte Einzelanlageschwellen zu beachten. Die Option in Artikel 3 Absatz 2 der EU-Prospektverordnung erlaubt es zudem, im WpPG daran festzuhalten, dass CRR-Kreditinstitute und Emittenten, deren Aktien bereits zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, weiterhin keinen Prospekt und auch kein Wertpapier-Informationsblatt für öffentliche Wertpapierangebote veröffentlichen müssen, wenn der Verkaufspreis weniger als 5 Millionen EUR beträgt. Zudem werden die Ausnahmen von der Prospektspflicht in Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a bis c sowie in Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 2 der EU-Prospektverordnung in das WpPG übernommen, redaktionelle Fehler im WpPG korrigiert, das Sprachregime in Bezug auf Prospekte flexibler gestaltet und die Wertpapierprospektgebührenverordnung (WpPGebV) um neue Gebührentatbestände im Zusammenhang mit dem Wertpapier-Informationsblatt ergänzt.

Weitere Änderungen des Handelsgesetzbuchs (HGB), des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und des Geldwäschegesetzes (GwG) dienen der Korrektur bzw. Bereinigung von Gesetzen, die am Ende der 18. Legislaturperiode erlassen worden sind (insbesondere Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz, Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie).

In § 8a des Gesetzes zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMStFG) wird durch Streichung des Verweises auf § 22 WpHG, der durch die Neufassung von § 22 WpHG ins Leere geht, wieder Rechtsklarheit hergestellt.

Im KWG werden die Vorschriften über die Rangfolge von Bankengläubigern („Sonderinsolvenzregel“) an die neuen Vorgaben der BRRD-Änderungsrichtlinie angepasst und Regelungen zur weiteren Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU getroffen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die bisherige Rechtslage zur Rangfolge von Bankengläubigern für den bisherigen Bestand an Verbindlichkeiten fortbesteht.

Der Entwurf sieht ferner vor, durch Änderungen im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) die Anwendbarkeit der Verordnung über Geldmarktfonds klarzustellen und spezielle Bußgeldvorschriften für Verstöße gegen die Verordnung über Geldmarktfonds zu schaffen.

Im Bereich des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes wird gesetzlich klargestellt, dass bestimmte Vorschriften des Gesetzes auch im Falle einer weiteren Rechtsnachfolge Anwendung finden.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Änderung des Kreditwesengesetzes: Ausschluss der Kündigungsrechte während der gesamten vereinbarten Laufzeit bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten.
- Änderung des Zahlungskontengesetzes (ZKG): Vorzeitiges Inkrafttreten der Ermächtigungsnorm in § 19 ZKG und zugehöriger Regelungen zu Vergleichswebsites.
- Redaktionelle und sprachliche Änderungen.
- Anpassung des Inkrafttretens.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Die Alternative, von den durch die EU-Prospektverordnung eingeräumten Optionen keinen Gebrauch zu machen, wäre nicht sachgerecht. Denn zum einen entfielen damit ab dem 21. Juli 2018 ersatzlos jegliche Vorgaben zur Transparenz für öffentliche Angebote von Wertpapieren im Bereich von 100 000 EUR bis weniger als 1 Million EUR, was den in den letzten Jahren erreichten Anlegerschutz beeinträchtigen würde. Zum anderen entspricht es dem Ziel der Kapitalmarktunion, den Zugang von Unternehmen zu kapitalmarktbasierter Finanzierung zu erleichtern, wenn erst für Angebote ab 8 Millionen EUR ein Prospekt verlangt wird. Dies lässt sich durch die Größe des Kapitalmarkts in Deutschland rechtfertigen; zugleich wird der Anlegerschutz durch das Wertpapier-Informationsblatt gewährleistet und für nicht qualifizierte Anleger zusätzlich durch Einzelanlageschwellen, die bei prospektfreien Angeboten ab 1 Million EUR gelten. Schließlich besteht kein Anlass dafür, die bewährte Regelung aufzugeben, dass CRR-Kreditinstitute und Emittenten, deren Aktien bereits zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, keinen Prospekt für öffentliche Wertpapierangebote bis weniger als 5 Millionen EUR veröffentlichen müssen.

Im Übrigen handelt es sich um die Umsetzung der BRRD-Änderungsrichtlinie und die Ausführung von europäischen Verordnungen. Die Nichtumsetzung oder nicht fristgerechte Umsetzung der BRRD-Änderungsrichtlinie in nationales Recht kommt nicht in Betracht. Auch die Ausführung der EU-Verordnungen durch nationale Regelungen hat fristgerecht zu erfolgen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand infolge des Gesetzes sind für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Artikel 1 bis 6 des Gesetzentwurfs enthalten keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Sofern Einzelpersonen in ihrer wirtschaftlichen Funktion betroffen sind, wurden die Dokumentations- und anderen Pflichten als solche der Wirtschaft erfasst, da das Handeln der Personen als Vertreter der Wirtschaft im Vordergrund steht.

Auch im Übrigen entsteht den Bürgerinnen und Bürgern durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt beträgt der Erfüllungsaufwand hinsichtlich der Artikel 1, 2 und 5 des Gesetzentwurfs für die Wirtschaft 22 000 EUR (gerundet). Hinsichtlich der Arti-

kel 3, 4 und 6 des Gesetzentwurfs entsteht kein Aufwand, da hauptsächlich redaktionelle Änderungen erfolgen und durch die Aufnahme der systematischen Internalisierer in § 73 WpHG lediglich bereits praktizierte Abläufe auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Der Aufwand durch die Wiedereinführung einer Angabe zur Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt, in § 13 Absatz 3 Nummer 11 VermAnlG-E fand bereits Berücksichtigung im Kleinanlegerschutzgesetz vom 3. Juli 2015 (siehe Bundestagsdrucksache 18/3994, Artikel 2 Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Begründung Teil A.VI.4.3, S. 32).

Aus Artikel 8 entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Die Banken erhalten durch die Umsetzung der BRRD-Änderungsrichtlinie die Möglichkeit, unbesicherte Schuldtitel in einer bestimmten Haftungsklasse auszugeben. Die Neuregelung schafft damit ein Instrument, welches die Banken zum Aufbau von Puffern an nachrangigen Verbindlichkeiten nutzen können. Ob und inwieweit sie davon Gebrauch machen, richtet sich insbesondere nach den regulatorischen Anforderungen hinsichtlich Kapital-/Verlustpuffern, die nicht Gegenstand dieses Gesetzes sind. Soweit die Regelungen bestehende Regelungen zur Gläubigerhierarchie im deutschen Kreditwesengesetz ablösen, sind für die deutschen Banken jedenfalls keine Mehrkosten zu erwarten.

Durch die Verordnung über Geldmarktfonds gelten die Bürokratiekosten verursachenden Regelungen bereits unmittelbar, so dass insoweit aus Artikel 9 dieses Gesetzentwurfs für die Wirtschaft keine Bürokratiekosten entstehen.

Im Sinne der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 21 640,38 EUR dar. Die erforderliche Kompensation ist durch Entlastungen im Zusammenhang mit der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung erbracht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Von dem oben hinsichtlich der Artikel 1, 2 und 5 des Gesetzentwurfs genannten Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von 22 000 EUR (gerundet) entfallen auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten insgesamt 19 000 EUR (gerundet).

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kosten für die Verwaltung entstehen hinsichtlich der Artikel 1, 2 und 5 des Gesetzentwurfs im Wesentlichen aus der Prüfung der Gestattungsfähigkeit der zu diesem Zweck bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingereichten Wertpapier-Informationsblätter. Aus Artikel 4 entsteht Verwaltungsaufwand im Hinblick auf die durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anzuordnenden Maßnahmen. Insgesamt beträgt der insoweit anfallende Erfüllungsaufwand für die Verwaltung 34 000 EUR (gerundet), berechnet nach einem standardisierten Modell. Dieser Verwaltungsaufwand fällt auf der Bundesebene an. Hinsichtlich des Artikels 6 des Gesetzentwurfs entsteht kein Aufwand. Mit Ausnahme der Wiedereinführung einer Angabe zur Anlegergruppe in § 13 Absatz 3 Nummer 11 erfolgen ausschließlich redaktionelle Änderungen. Der Aufwand durch die Wiedereinführung einer Angabe zur Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt, fand bereits Berücksichtigung im Kleinanlegerschutzgesetz vom 3. Juli 2015 (siehe Bundestagsdrucksache 18/3994, Artikel 2 Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Begründung Teil A.VI.4.3, S. 32).

Durch die Verordnung über Geldmarktfonds gelten die Erfüllungsaufwand verursachenden Regelungen bereits unmittelbar, so dass insoweit aus Artikel 9 dieses Gesetzentwurfs kein Erfüllungsaufwand entsteht.

F. Weitere Kosten

Im Rahmen der Finanzierung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entstehen den über die Umlage zur Finanzierung herangezogenen Unternehmen der Finanzbranche hinsichtlich der Artikel 1, 2 und 5 des Gesetzentwurfs keine zusätzlichen Kosten.

Gleiches gilt für andere Wirtschaftsunternehmen, insbesondere mittelständische Unternehmen und soziale Sicherungssysteme.

Anbietern von Wertpapieren, die künftig ein Wertpapier-Informationsblatt erstellen, gestatten lassen, hinterlegen und veröffentlichen sowie gegebenenfalls aktualisieren müssen, entstehen im Rahmen der Artikel 1, 2 und 5 des Gesetzentwurfs zusätzliche Kosten. Es wird damit gerechnet, dass Anbieter im Jahr Gebühren in Höhe von insgesamt 25 760 EUR zu tragen haben werden.

Weitere Kosten werden nicht verursacht. Insbesondere sind keine Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/2435, 19/2700 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 27. Juni 2018

Der Finanzausschuss

Bettina Stark-Watzinger
Vorsitzende

Matthias Hauer
Berichterstatter

Metin Hakverdi
Berichterstatter

Frank Schäffler
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze
– Drucksachen 19/2435, 19/2700 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze*	Entwurf eines Gesetzes zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze*
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Wertpapierprospektgesetzes	Änderung des Wertpapierprospektgesetzes
Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Nach der Angabe zu § 3 werden die folgenden Angaben eingefügt:	
„§ 3a Wertpapier-Informationsblatt; Verordnungsermächtigung	
§ 3b Übermittlung des Wertpapier-Informationsblatts an die Bundesanstalt; Frist und Form der Veröffentlichung	
§ 3c Einzelanlageschwellen für nicht qualifizierte Anleger“.	
b) Der Angabe zu § 4 wird ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.	

* Artikel 8 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf den Rang unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 96) und der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338; L 208 vom 2.8.2013, S. 73; L 20 vom 25.1.2017, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2015/2366 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016, S. 18) geändert worden ist.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) Die Angabe zu Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:	
„Abschnitt 6	
Prospekthaftung und Haftung bei Wertpapier- Informationsblättern“.	
d) Nach der Angabe zu § 22 wird die folgende Angabe eingefügt:	
„§ 22a Haftung bei fehlerhaftem Wertpa- pier-Informationsblatt“.	
e) Der Angabe zu § 23 werden die Wörter „bei fehlerhaftem Prospekt“ angefügt.	
f) Nach der Angabe zu § 23 wird die folgende Angabe eingefügt:	
„§ 23a Haftungsausschluss bei fehlerhaftem Wertpapier-Informationsblatt“.	
g) Nach der Angabe zu § 24 wird die folgende Angabe eingefügt:	
„§ 24a Haftung bei fehlendem Wertpapier- Informationsblatt“.	
2. § 1 wird wie folgt geändert:	2. § 1 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 4 wird aufgehoben.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) Nummer 5 wird Nummer 4.	bb) Nummer 5 wird Nummer 4 und das Wort „Verkaufspreis“ wird durch das Wort „Gesamtgegenwert“ er- setzt.
b) In Absatz 3 wird die Angabe „Nr. 2 bis 5“ durch die Wörter „Nummer 2 bis 4“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
3. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	3. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:	b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. die von CRR-Kreditinstituten oder von Emittenten, deren Aktien bereits zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, ausgegeben werden, wenn der <i>Verkaufspreis</i> für alle im Eu- ropäischen Wirtschaftsraum angebote- nen Wertpapiere weniger als 5 Millio- nen Euro berechnet über einen Zeit- raum von zwölf Monaten beträgt; § 1 Absatz 3 gilt entsprechend; oder“.	„5. die von CRR-Kreditinstituten oder von Emittenten, deren Aktien bereits zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, ausgegeben werden, wenn der Gesamtgegenwert für alle im Europäischen Wirtschaftsraum an- gebotenen Wertpapiere weniger als 5 Millionen Euro berechnet über einen Zeitraum von zwölf Monaten beträgt; § 1 Absatz 3 gilt entsprechend; oder“.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
„6. deren Gesamtgegenwert im Europäischen Wirtschaftsraum weniger als 8 Millionen Euro beträgt, wobei diese Obergrenze über einen Zeitraum von zwölf Monaten zu berechnen ist.“	
4. Nach § 3 werden die folgenden §§ 3a bis 3c eingefügt:	4. u n v e r ä n d e r t
„§ 3a	
Wertpapier-Informationsblatt; Verordnungsermächtigung	
<p>(1) Ein Anbieter, der die Ausnahme nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 in Anspruch nimmt, darf Wertpapiere mit einem Gesamtgegenwert im Europäischen Wirtschaftsraum von 100 000 Euro oder mehr, wobei diese Untergrenze über einen Zeitraum von zwölf Monaten zu berechnen ist, im Inland erst dann öffentlich anbieten, wenn er zuvor ein Wertpapier-Informationsblatt nach den Absätzen 3 bis 5 und 6 Satz 2 sowie Absatz 7 Satz 4 erstellt, bei der Bundesanstalt hinterlegt und veröffentlicht hat. Dies gilt nicht, wenn für die Wertpapiere ein Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50), die durch die Verordnung (EU) 2016/2340 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 35) geändert worden ist, veröffentlicht werden muss oder wesentliche Anlegerinformationen nach § 301 des Kapitalanlagegesetzbuches veröffentlicht werden müssen.</p>	
<p>(2) Das Wertpapier-Informationsblatt darf erst veröffentlicht werden, wenn die Bundesanstalt die Veröffentlichung gestattet. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn</p>	
<p>1. das Wertpapier-Informationsblatt vollständig alle Angaben, Hinweise und Anlagen enthält, die nach den folgenden Absätzen, auch in Verbindung mit der nach Absatz 9 zu erlassenden Rechtsverordnung, erforderlich</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
sind, und diese Angaben, Hinweise und Anlagen in der vorgeschriebenen Reihenfolge erfolgen und	
2. das Feststellungsdatum des letzten Jahresabschlusses des Emittenten und im Falle eines Garantiegebers zusätzlich das Feststellungsdatum des letzten Jahresabschlusses des Garantiegebers zum Zeitpunkt der Gestattung nicht länger als 18 Monate zurückliegt.	
Die Bundesanstalt hat dem Anbieter innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang des Wertpapier-Informationsblatts mitzuteilen, ob sie die Veröffentlichung gestattet. Gelangt die Bundesanstalt zu der Auffassung, dass das ihr zur Gestattung vorgelegte Wertpapier-Informationsblatt unvollständig ist oder die erforderlichen Angaben, Hinweise und Anlagen nicht in der vorgeschriebenen Reihenfolge erfolgen, beginnt die Frist nach Satz 3 erst ab dem Zeitpunkt zu laufen, zu welchem die erforderlichen Angaben, Hinweise und Anlagen vollständig und in der vorgeschriebenen Reihenfolge eingehen. Die Bundesanstalt soll den Anbieter innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang des Wertpapier-Informationsblatts unterrichten, wenn sie nach Satz 4 weitere Informationen für erforderlich hält. Dies gilt auch, wenn sie zu dem Ergebnis kommt, dass die erforderlichen Angaben, Hinweise und Anlagen nicht in der vorgeschriebenen Reihenfolge erfolgt sind.	
(3) Das Wertpapier-Informationsblatt darf nicht mehr als drei DIN-A4-Seiten umfassen. Es muss mindestens die wesentlichen Informationen über die Wertpapiere, den Anbieter, den Emittenten und etwaige Garantiegeber in übersichtlicher und leicht verständlicher Weise in der nachfolgenden Reihenfolge enthalten, so dass das Publikum	
1. die Art, die genaue Bezeichnung und die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) des Wertpapiers,	
2. die Funktionsweise des Wertpapiers einschließlich der mit dem Wertpapier verbundenen Rechte,	
3. Angaben zur Identität des Anbieters, des Emittenten einschließlich seiner Geschäftstätigkeit und eines etwaigen Garantiegebers,	
4. die mit dem Wertpapier, dem Emittenten und einem etwaigen Garantiegeber verbundenen Risiken,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
5. den auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechneten Verschuldungsgrad des Emittenten und eines etwaigen Garantiegebers,	
6. die Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen,	
7. die mit dem Wertpapier verbundenen Kosten und Provisionen,	
8. die Angebotskonditionen einschließlich des Emissionsvolumens sowie	
9. die geplante Verwendung des voraussichtlichen Nettoemissionserlöses	
einschätzen und bestmöglich mit den Merkmalen anderer Wertpapiere vergleichen kann.	
(4) Das Wertpapier-Informationsblatt muss den drucktechnisch hervorgehobenen Warnhinweis „Der Erwerb dieses Wertpapiers ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.“ auf der ersten Seite, unmittelbar unterhalb der ersten Überschrift enthalten.	
(5) Das Wertpapier-Informationsblatt muss im Anschluss an die Angaben nach Absatz 3 dieser Vorschrift zudem in folgender Reihenfolge enthalten:	
1. einen Hinweis darauf, dass die inhaltliche Richtigkeit des Wertpapier-Informationsblatts nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt unterliegt,	
2. einen Hinweis darauf, dass für das Wertpapier kein von der Bundesanstalt gebilligter Wertpapierprospekt hinterlegt wurde und der Anleger weitergehende Informationen unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten des Wertpapiers erhält,	
3. einen Hinweis auf den letzten Jahresabschluss des Emittenten und im Falle eines Garantiegebers zusätzlich auf den letzten Jahresabschluss des Garantiegebers sowie darauf, wo und wie diese Jahresabschlüsse erhältlich sind,	
4. einen Hinweis darauf, dass Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Wertpapier-Informationsblatt enthaltenen Angabe nur	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>dann bestehen können, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist oder der Warnhinweis des Absatzes 4 nicht enthalten ist und wenn das Erwerbsgeschäft nach Veröffentlichung des Wertpapier-Informationsblatts und während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten öffentlichen Angebot der Wertpapiere im Inland, abgeschlossen wurde.</p>	
<p>(6) Während der Dauer des öffentlichen Angebots ist der letzte Jahresabschluss des Emittenten den Anlegern auf Anforderung kostenlos in Textform zur Verfügung zu stellen. Ist der Emittent nach den handelsrechtlichen Vorschriften nicht verpflichtet, einen Jahresabschluss offenzulegen, ist der Jahresabschluss dem Wertpapier-Informationsblatt als Anlage beizufügen und mit diesem gemäß Absatz 1 Satz 1 zu hinterlegen und zu veröffentlichen. Im Falle eines Garantiegebers gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.</p>	
<p>(7) Der Anleger muss die in Absatz 3 dieser Vorschrift aufgezählten Informationen verstehen können, ohne hierfür zusätzliche Dokumente heranziehen zu müssen. Die Angaben in dem Wertpapier-Informationsblatt sind kurz zu halten und in allgemein verständlicher Sprache abzufassen. Sie müssen redlich und eindeutig und dürfen nicht irreführend sein. Das Wertpapier-Informationsblatt darf sich jeweils nur auf ein bestimmtes Wertpapier beziehen und keine werbenden oder sonstigen Informationen enthalten, die nicht dem in Absatz 3 genannten Zweck dienen.</p>	
<p>(8) Tritt nach der Gestattung und vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots ein wichtiger neuer Umstand ein oder wird eine wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die im Wertpapier-Informationsblatt enthaltenen Angaben festgestellt, die die Beurteilung des Wertpapiers beeinflussen könnten, so sind die in dem Wertpapier-Informationsblatt enthaltenen Angaben während der Dauer des öffentlichen Angebots unverzüglich zu aktualisieren und ist der Bundesanstalt die aktualisierte Fassung des Wertpapier-Informationsblatts zum Zweck der Hinterlegung unverzüglich zu übermitteln. Das Datum der letzten Aktualisierung sowie die Zahl der seit der erstmaligen Erstellung des Wertpapier-Informationsblatts vorgenommenen Aktualisierungen sind im Wertpapier-Informationsblatt zu nennen. Das ak-</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>aktualisierte Wertpapier-Informationsblatt ist unverzüglich gemäß § 14 Absatz 2 zu veröffentlichen. § 3b Absatz 1 und 3 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p>(9) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nähere Bestimmungen zu Inhalt und Aufbau der Wertpapier-Informationsblätter erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.</p>	
<p>§ 3b</p>	
<p>Übermittlung des Wertpapier-Informationsblatts an die Bundesanstalt; Frist und Form der Veröffentlichung</p>	
<p>(1) Das Wertpapier-Informationsblatt ist der Bundesanstalt in elektronischer Form und in elektronisch durchsuchbarem Format über ihr Melde- und Veröffentlichungssystem zu übermitteln.</p>	
<p>(2) Hinsichtlich der Aufbewahrung des Wertpapier-Informationsblatts und der aktualisierten Fassungen gilt § 14 Absatz 6 entsprechend.</p>	
<p>(3) Das hinterlegte Wertpapier-Informationsblatt muss mindestens einen Werktag vor dem öffentlichen Angebot entsprechend § 14 Absatz 2 veröffentlicht werden. Der Anbieter hat sicherzustellen, dass das Wertpapier-Informationsblatt ohne Zugangsbeschränkung für jedermann zugänglich ist.</p>	
<p>§ 3c</p>	
<p>Einzelanlageschwellen für nicht qualifizierte Anleger</p>	
<p>Unbeschadet der Vorgaben in den §§ 3a und 3b ist auf ein Angebot von Wertpapieren, deren Gesamtgegenwert im Europäischen Wirtschaftsraum 1 Million Euro oder mehr beträgt, wobei diese Untergrenze über einen Zeitraum von zwölf Monaten zu berechnen ist, die Befreiung von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 nur anwendbar, wenn die Wertpapiere ausschließlich im Wege der</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Anlageberatung oder Anlagevermittlung über ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen vermittelt werden, das rechtlich verpflichtet ist, zu prüfen, ob der Gesamtbetrag der Wertpapiere, die von einem nicht qualifizierten Anleger erworben werden können, folgende Beträge nicht übersteigt:	
1. 1 000 Euro,	
2. 10 000 Euro, sofern der jeweilige nicht qualifizierte Anleger nach einer von ihm zu erteilenden Selbstauskunft über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens 100 000 Euro verfügt, oder	
3. den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des jeweiligen nicht qualifizierten Anlegers nach einer von ihm zu erteilenden Selbstauskunft, höchstens jedoch 10 000 Euro.“	
5. § 4 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) Der Überschrift wird ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Hinsichtlich der Arten von Wertpapieren, für deren Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts besteht, wird auf die Aufzählung in Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a bis c und Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12) verwiesen. Daneben gilt die Ausnahme nach Satz 1 noch für:	
1. Aktien, die im Austausch für bereits an demselben organisierten Markt zum Handel zugelassene Aktien derselben Gattung ausgegeben werden, ohne dass mit der Ausgabe dieser neuen Aktien eine Kapitalerhöhung verbunden ist;	
2. Wertpapiere, die anlässlich einer Übernahme im Wege eines Tauschangebots	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
angeboten werden, sofern ein Dokument verfügbar ist, dessen Angaben denen des Prospekts gleichwertig sind;	
3. Wertpapiere, die anlässlich einer Verschmelzung oder Spaltung angeboten oder zugeteilt werden oder zugeteilt werden sollen, sofern ein Dokument verfügbar ist, dessen Angaben denen des Prospekts gleichwertig sind;	
4. Aktien, die nach einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln den Inhabern an demselben organisierten Markt zum Handel zugelassener Aktien derselben Gattung angeboten oder zugeteilt werden oder zugeteilt werden sollen, sowie Dividenden in Form von Aktien derselben Gattung wie die Aktien, für die solche Dividenden ausgeschüttet werden, sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und die Art der Aktien enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten zu dem Angebot dargelegt werden;	
5. Wertpapiere, die derzeitigen oder ehemaligen Mitgliedern von Geschäftsführungsorganen oder Arbeitnehmern von ihrem Arbeitgeber oder von einem verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes angeboten oder zugeteilt werden oder zugeteilt werden sollen, sofern es sich dabei um Wertpapiere derselben Gattung handelt wie die Wertpapiere, die bereits zum Handel an demselben organisierten Markt zugelassen sind, und ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und den Typ der Wertpapiere enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten zu dem Angebot dargelegt werden;	
6. Wertpapiere, die bereits zum Handel an einem anderen organisierten Markt zugelassen sind, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:	
a) die Wertpapiere oder Wertpapiere derselben Gattung sind bereits länger als 18 Monate zum Handel an dem anderen organisierten Markt zugelassen,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>b) für die Wertpapiere wurde, sofern sie nach dem 30. Juni 1983 und bis einschließlich 31. Dezember 2003 erstmalig börsennotiert wurden, ein Prospekt gebilligt nach den Vorschriften des Börsengesetzes oder den Vorschriften anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf Grund der Richtlinie 80/390/EWG des Rates vom 17. März 1980 zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist (ABl. L 100 vom 17.4.1980, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder auf Grund der Richtlinie 2001/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung und über die hinsichtlich dieser Wertpapiere zu veröffentlichenden Informationen (ABl. L 184 vom 6.7.2001, S. 1; L 217 vom 11.8.2001, S. 18), die zuletzt durch die Richtlinie 2005/1/EG (ABl. L 79 vom 24.3.2005, S. 9) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erlassen worden sind; wurden die Wertpapiere nach dem 31. Dezember 2003 erstmalig zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen, muss die Zulassung zum Handel an dem anderen organisierten Markt mit der Billigung eines Prospekts einhergegangen sein, der in einer in § 14 Absatz 2 genannten Art und Weise veröffentlicht wurde,</p>	
<p>c) der Emittent der Wertpapiere hat die auf Grund der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Vorschriften betreffend die Zulassung zum Handel an dem anderen organisierten Markt und die</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
hiermit im Zusammenhang stehenden Informationspflichten erfüllt,	
d) der Zulassungsantragsteller erstellt ein zusammenfassendes Dokument in deutscher Sprache,	
e) das zusammenfassende Dokument nach Buchstabe d wird in einer in § 14 vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht und	
f) der Inhalt dieses zusammenfassenden Dokuments entspricht den Schlüsselinformationen gemäß § 5 Absatz 2a. Ferner ist in diesem Dokument anzugeben, wo der neueste Prospekt sowie Finanzinformationen, die vom Emittenten entsprechend den für ihn geltenden Publizitätsvorschriften offengelegt werden, erhältlich sind.“	
6. In § 13 Absatz 5 werden die Wörter „oder auf einem Datenträger“ gestrichen.	6. un v e r ä n d e r t
7. § 15 wird wie folgt geändert:	7. un v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „prospektpflichtig“ die Wörter „oder für das öffentliche Angebot von Wertpapieren ein Wertpapier-Informationsblatt zu veröffentlichen“ eingefügt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) In allen Werbeanzeigen ist darauf hinzuweisen, dass ein Prospekt oder in den Fällen des § 3a ein Wertpapier-Informationsblatt veröffentlicht wurde oder zur Veröffentlichung ansteht und wo die Anleger den Prospekt oder das Wertpapier-Informationsblatt erhalten können.“	
c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Die Angaben dürfen darüber hinaus nicht im Widerspruch zu den Angaben stehen, die der Prospekt oder das Wertpapier-Informationsblatt enthält oder die im Prospekt oder im Wertpapier-Informationsblatt enthalten sein müssen, falls die Veröffentlichung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
„(4) Alle über das öffentliche Angebot oder die Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt verbreiteten Informationen, auch wenn sie nicht zu Werbezwecken dienen, müssen mit den im Prospekt oder im Fall öffentlicher Angebote nach § 3a dem Wertpapier-Informationsblatt enthaltenen Angaben übereinstimmen.“	
e) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 13 oder § 16“ durch die Angabe „den §§ 3a, 13 oder 16“ ersetzt.	
8. § 19 wird wie folgt geändert:	8. un verändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder wird im Inland die Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt“ gestrichen.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „im Einzelfall unter Berücksichtigung der Art der Wertpapiere“ gestrichen.	
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	
„(1a) Wird für Wertpapiere, für die der Herkunftsstaat des Emittenten die Bundesrepublik Deutschland ist, im Inland ausschließlich die Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt, ist der Prospekt in deutscher oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache zu erstellen. Ist der Prospekt nicht in deutscher Sprache erstellt, muss er auch eine Übersetzung der Zusammenfassung in die deutsche Sprache enthalten.“	
9. Die Überschrift zu Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:	9. un verändert
„Abschnitt 6	
Prospekthaftung und Haftung bei Wertpapier-Informationsblättern“.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
10. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:	10. un v e r ä n d e r t
<p style="text-align: center;">„§ 22a</p>	
<p style="text-align: center;">Haftung bei fehlerhaftem Wertpapier-Informationenblatt</p>	
<p>(1) Sind in einem veröffentlichten Wertpapier-Informationenblatt nach § 3a Absatz 1 Satz 1 für die Beurteilung der Wertpapiere wesentliche Angaben unrichtig oder irreführend oder ist der Warnhinweis nach § 3a Absatz 4 nicht enthalten, kann der Erwerber dieser Wertpapiere von denjenigen, von denen der Erlass des Wertpapier-Informationenblatts ausgeht, und vom Anbieter als Gesamtschuldner die Übernahme der Wertpapiere gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Ausgabepreis der Wertpapiere nicht überschreitet, und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen, sofern das Erwerbsgeschäft nach Veröffentlichung des Wertpapier-Informationenblatts und während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten öffentlichen Angebot der Wertpapiere im Inland abgeschlossen wurde.</p>	
<p>(2) Ist der Erwerber nicht mehr Inhaber der Wertpapiere, so kann er die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Erwerbspreis, soweit dieser den ersten Ausgabepreis nicht überschreitet, und dem Veräußerungspreis der Wertpapiere sowie der mit dem Erwerb und der Veräußerung verbundenen üblichen Kosten verlangen.</p>	
<p>(3) Werden Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz im Ausland auch im Ausland öffentlich angeboten, besteht ein Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 nur, sofern die Wertpapiere auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts oder einer ganz oder teilweise im Inland erbrachten Wertpapierdienstleistung erworben wurden.“</p>	
11. Der Überschrift zu § 23 werden die Wörter „bei fehlerhaftem Prospekt“ angefügt.	11. un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
12. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:	12. un v e r ä n d e r t
„§ 23a	
Haftungsausschluss bei fehlerhaftem Wertpapier- Informationsblatt	
(1) Nach § 22a kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass er die Unrichtigkeit der Angaben des Wertpapier-Informationsblatts oder die Irreführung durch diese Angaben nicht gekannt hat und dass die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.	
(2) Ein Anspruch nach § 22a besteht nicht, sofern	
1. die Wertpapiere nicht auf Grund des Wertpapier-Informationsblatts erworben wurden,	
2. der Sachverhalt, über den unrichtige oder irreführende Angaben im Wertpapier-Informationsblatt enthalten sind, nicht zu einer Minderung des Börsenpreises der Wertpapiere beigetragen hat,	
3. der Erwerber die Unrichtigkeit der Angaben des Wertpapier-Informationsblatts oder die Irreführung durch diese Angaben bei dem Erwerb kannte oder	
4. vor dem Abschluss des Erwerbsgeschäfts im Rahmen des Jahresabschlusses oder Zwischenberichts des Emittenten, im Rahmen einer Veröffentlichung nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1; L 287 vom 21.10.2016, S. 320; L 306 vom 15.11.2016, S. 43; L 348 vom 21.12.2016, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/1033 (ABl. L 175 vom 30.6.2016, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder einer vergleichbaren Bekanntmachung eine deutlich gestaltete Berichtigung der unrichtigen oder irreführenden Angaben im Inland veröffentlicht wurde.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
13. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:	13. un v e r ä n d e r t
„§ 24a	
Haftung bei fehlendem Wertpapier-Informationsblatt	
<p>(1) Ist ein Wertpapier-Informationsblatt entgegen § 3a Absatz 1 Satz 1 nicht veröffentlicht worden, kann der Erwerber von Wertpapieren von dem Emittenten und dem Anbieter als Gesamtschuldern die Übernahme der Wertpapiere gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Erwerbspreis nicht überschreitet, und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen, sofern das Erwerbsgeschäft vor Veröffentlichung eines Wertpapier-Informationsblatts und während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten öffentlichen Angebot der Wertpapiere im Inland abgeschlossen wurde.</p>	
<p>(2) Ist der Erwerber nicht mehr Inhaber der Wertpapiere, so kann er die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Erwerbspreis, soweit dieser den ersten Erwerbspreis nicht überschreitet, und dem Veräußerungspreis der Wertpapiere sowie der mit dem Erwerb und der Veräußerung verbundenen üblichen Kosten verlangen. Absatz 1 gilt entsprechend.</p>	
<p>(3) Werden Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz im Ausland auch im Ausland öffentlich angeboten, besteht ein Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 nur, sofern die Wertpapiere auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts oder einer ganz oder teilweise im Inland erbrachten Wertpapierdienstleistung erworben wurden.</p>	
<p>(4) Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 besteht nicht, sofern der Erwerber die Pflicht, ein Wertpapier-Informationsblatt zu veröffentlichen, beim Erwerb kannte.“</p>	
14. § 25 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	14. un v e r ä n d e r t
<p>„(1) Eine Vereinbarung, durch die Ansprüche nach den §§ 21, 22, 22a, 24 oder 24a im Voraus ermäßigt oder erlassen werden, ist unwirksam.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
15. § 26 wird wie folgt geändert:	15. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 2a Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Kommt ein Emittent, Anbieter oder Zulassungsantragsteller einem sofort vollziehbaren Verlangen nach Absatz 2 innerhalb angemessener Frist unberechtigt nicht oder trotz erneuter Aufforderung innerhalb angemessener Frist unberechtigt nicht oder nur unvollständig nach, kann die Bundesanstalt diesen Umstand auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt machen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass	
1. entgegen § 3 kein Prospekt veröffentlicht wurde,	
2. entgegen § 13 ein Prospekt veröffentlicht wird,	
3. der Prospekt oder das Registrierungsformular nicht mehr nach § 9 gültig ist,	
4. entgegen § 3a Absatz 1 kein Wertpapier-Informationsblatt veröffentlicht wurde,	
5. entgegen § 3a Absatz 2 ein Wertpapier-Informationsblatt veröffentlicht wird oder	
6. das Wertpapier-Informationsblatt nicht nach § 3a Absatz 8 aktualisiert wurde.“	
b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Die Bundesanstalt hat ein öffentliches Angebot zu untersagen, wenn	
1. entgegen § 3 kein Prospekt veröffentlicht wurde,	
2. entgegen § 13 ein Prospekt veröffentlicht wird,	
3. der Prospekt oder das Registrierungsformular nicht mehr nach § 9 gültig ist,	
4. die Billigung des Prospekts nicht durch eine Bescheinigung im Sinne des § 18 Absatz 1 nachgewiesen worden ist,	
5. der Prospekt nicht der Sprachenregelung des § 19 genügt,	
6. entgegen § 3a Absatz 1 kein Wertpapier-Informationsblatt hinterlegt und veröffentlicht wurde,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
7. entgegen § 3a Absatz 2 ein Wertpapier- Informationsblatt veröffentlicht wird oder	
8. das Wertpapier-Informationsblatt nicht nach § 3a Absatz 8 aktualisiert wurde.“	
16. § 35 wird wie folgt geändert:	16. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 werden nach Nummer 1 die fol- genden Nummern 1a bis 1f eingefügt:	
„1a. entgegen § 3a Absatz 1 Satz 1 ein Wertpapier anbietet,	
1b. entgegen § 3a Absatz 2 Satz 1 ein Wertpapier-Informationsblatt veröf- fentlicht,	
1c. entgegen § 3a Absatz 8 Satz 1	
a) eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht recht- zeitig aktualisiert oder	
b) eine aktualisierte Fassung des Wertpapier-Informationsblatts nicht oder nicht rechtzeitig über- mittelt,	
1d. entgegen § 3a Absatz 8 Satz 2 das dort genannte Datum nicht oder nicht rich- tig nennt,	
1e. entgegen § 3a Absatz 8 Satz 3 oder § 3b Absatz 3 Satz 1 ein Wertpapier- Informationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorge- schriebenen Weise oder nicht rechtzei- tig veröffentlicht,	
1f. entgegen § 3b Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 3a Absatz 8 Satz 4, nicht sicherstellt, dass ein Wertpapier- Informationsblatt zugänglich ist,“.	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 1a, 1b und 5 und des Absatzes 2 Nummer 2 mit ei- ner Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Num- mer 1c Buchstabe a, Nummer 1d bis 1f, 6 und 9 mit einer Geldbuße bis zu hunderttau- send Euro und in den übrigen Fällen mit ei- ner Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro ge- ahndet werden.“	

Entwurf			Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 2			Artikel 2
Änderung der Wertpapierprospektgebührenverordnung			u n v e r ä n d e r t
Der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Wertpapierprospektgebührenverordnung vom 29. Juni 2005 (BGBl. I S. 1875), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 67 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, werden die folgenden Nummern 14 und 15 angefügt:			
Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro	
„Nr. 14	Gestattung der Veröffentlichung eines Wertpapier-Informationsblatts und für dessen Hinterlegung (§ 3a Absatz 1 und 2 WpPG)	500	
Nr. 15	Für die Hinterlegung eines aktualisierten Wertpapier-Informationsblatts (§ 3a Absatz 8 WpPG)	55“.	
Artikel 3			Artikel 3
Änderung des Handelsgesetzbuches			u n v e r ä n d e r t
Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 28 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:			
1.	In § 289f Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 11“ und die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.		
2.	In § 315e Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 11“ ersetzt.		

Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 26 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 37b und 37c“ durch die Angabe „§§ 97 und 98“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
	2. In § 63 Absatz 7 Satz 11 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
	3. In § 64 Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
2. § 73 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „gehandelt, so hat der Betreiber dieses Systems ebenfalls Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 zu treffen“ durch die Wörter „oder durch einen systematischen Internalisierer gehandelt, so ordnet die Bundesanstalt ebenfalls Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 an“ ersetzt.	
bb) Satz 2 wird aufgehoben.	
cc) In dem neuen Satz 2 wird die Angabe „und 4“ gestrichen.	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 werden die Wörter „der jeweiligen Börsenaufsichtsbehörde sowie den Betreibern inländischer multilateraler und organisierter Handelssysteme, an denen die betreffenden Finanzinstrumente gehandelt werden, mit.“ durch die Wörter „und der jeweiligen Börsenaufsichtsbehörde mit.“ ersetzt.	
bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:	
„Sie ordnet gegenüber den Betreibern inländischer multilateraler und organi-	

	sierter Handelssysteme sowie gegenüber systematischen Internalisierern, die die betreffenden Finanzinstrumente handeln, ebenfalls Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 an. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“	
	cc) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Entscheidungen der inländischen Handelsplätze hinsichtlich solcher Maßnahmen, die diese nach einer Mitteilung nach Satz 2 getroffen haben“ durch die Wörter „Maßnahmen, die sie nach Satz 3 angeordnet hat“ ersetzt.	
	dd) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „1 bis 3“ durch die Angabe „1 bis 5“ ersetzt.	
3.	In § 82 Absatz 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 8“ ersetzt.	5. un v e r ä n d e r t
		6. In § 93 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 10“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 10“ ersetzt.
		7. § 102 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
		„Vorbehaltlich der Regelungen in Titel VIII der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sowie von Beschlüssen der Europäischen Kommission gemäß Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU und Artikel 28 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 bedürfen Märkte für Finanzinstrumente mit Sitz im Ausland, die keine organisierten Märkte oder multilateralen Handelssysteme im Sinne dieses Gesetzes sind, oder ihre Betreiber der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt, wenn sie Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang gewähren.“
4.	§ 120 wird wie folgt geändert:	8. un v e r ä n d e r t
	a) In Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe e werden die Wörter „§ 118 Absatz 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 118 Absatz 4 Satz 3“ ersetzt.	
	b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:	
	aa) In Nummer 73 werden die Wörter „, auch in Verbindung mit § 73 Absatz 2 Satz 1,“ gestrichen.	

<p>bb) In Nummer 74 werden die Wörter „, auch in Verbindung mit § 73 Absatz 2 Satz 3,“ gestrichen.</p>	
<p>cc) Nach Nummer 74 wird folgende Nummer 74a eingefügt:</p>	
<p>„74a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 73 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 3 zuwiderhandelt,“.</p>	
<p>c) Nach Absatz 15 wird folgender Absatz 15a eingefügt:</p>	
<p>„(15a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen Artikel 5 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/957 der Kommission vom 9. März 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die geeigneten Regelungen, Systeme und Verfahren sowie Mitteilungsmuster zur Vorbeugung, Aufdeckung und Meldung von Missbrauchspraktiken oder verdächtigen Aufträgen oder Geschäften (ABl. L 160 vom 17.6.2016, S. 1) eine Verdachtsmeldung nicht richtig ausfüllt.“</p>	
<p>d) Absatz 18 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie des Absatzes 15 Nummer 3 bis 11“ durch die Wörter „, des Absatzes 15 Nummer 3 bis 11 sowie des Absatzes 15a“ ersetzt.</p>	
<p>bb) In Satz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „des Absatzes 15 Nummer 3 bis 11“ die Wörter „und des Absatzes 15a“ eingefügt.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 5</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 5</p>
<p style="text-align: center;">Weitere Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes</p>	<p style="text-align: center;">Weitere Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes</p>
<p>Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. <i>Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</i></p>	<p>1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 65 folgende Angabe eingefügt:</p>

	„§ 65a Selbstauskunft bei der Vermittlung des Vertragsabschlusses über Wertpapiere im Sinne des § 3c des Wertpapierprospektgesetzes“.
a) <i>Nach der Angabe zu § 65 wird folgende Angabe eingefügt:</i>	a) entfällt
<i>„§ 65a Selbstauskunft bei der Vermittlung des Vertragsabschlusses über Wertpapiere im Sinne des § 3c des Wertpapierprospektgesetzes“.</i>	
2. § 64 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:	2. § 64 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) <i>In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.</i>	a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„Im Falle einer Anlageberatung hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen einem Privatkunden rechtzeitig vor dem Abschluss eines Geschäfts über Finanzinstrumente, für die kein Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erstellt werden muss,
	1. über jedes Finanzinstrument, auf das sich eine Kaufempfehlung bezieht, ein kurzes und leicht verständliches Informationsblatt,
	2. in den Fällen des Satzes 3 ein in Nummer 1 genanntes Informationsblatt oder wahlweise ein standardisiertes Informationsblatt oder
	3. in den Fällen des Satzes 4 ein dort genanntes Dokument anstelle des in Nummer 1 genannten Informationsblatts
	zur Verfügung zu stellen.“
b) <i>Folgende Nummer 10 wird angefügt:</i>	b) In Satz 3 wird nach den Wörtern „anstelle des Informationsblattes nach Satz 1“ die Angabe „Nummer 1“ eingefügt.
	c) Satz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In den Nummern 6 bis 8 wird jeweils das Wort „und“ am Ende gestrichen.
	bb) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.
	cc) Folgende Nummer 10 wird angefügt:
<i>„10. bei Wertpapieren im Sinne des § 2 Nummer 1 des Wertpapierprospektge-</i>	<i>„10. unverändert</i>

<p>setzes das Wertpapier-Informationsblatt nach § 3a des Wertpapierprospektgesetzes, soweit der Anbieter der Wertpapiere zur Erstellung eines solchen Wertpapier-Informationsblatts verpflichtet ist.“</p>	
<p>3. Nach § 65 wird folgender § 65a eingefügt:</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„§ 65a</p>	
<p>Selbstauskunft bei der Vermittlung des Vertragschlusses über Wertpapiere im Sinne des § 3c des Wertpapierprospektgesetzes</p>	
<p>(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat vor der Vermittlung des Vertragschlusses über Wertpapiere im Sinne des § 3c des Wertpapierprospektgesetzes von dem nicht qualifizierten Anleger eine Selbstauskunft über dessen Vermögen oder dessen Einkommen in dem Umfang einzuholen, wie dies erforderlich ist, um prüfen zu können, ob der Gesamtbetrag der Wertpapiere, die von dem nicht qualifizierten Anleger erworben werden, folgende Beträge nicht übersteigt:</p>	
<p>1. 10 000 Euro, sofern der jeweilige nicht qualifizierte Anleger nach seiner Selbstauskunft über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens 100 000 Euro verfügt, oder</p>	
<p>2. den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des jeweiligen nicht qualifizierten Anlegers, höchstens jedoch 10 000 Euro.</p>	
<p>Satz 1 gilt nicht, wenn der Gesamtbetrag der Wertpapiere, die von dem nicht qualifizierten Anleger erworben werden, 1 000 Euro nicht überschreitet. Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf einen Vertragsschluss über Wertpapiere im Sinne des § 3c des Wertpapierprospektgesetzes nur vermitteln, wenn es geprüft hat, dass der Gesamtbetrag der Wertpapiere, die von dem nicht qualifizierten Anleger erworben werden, 1 000 Euro oder die in Satz 1 genannten Beträge nicht übersteigt.</p>	
<p>(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Informationen auf Angaben des nicht qualifizierten Anlegers beruhen, hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben seines nicht qualifizierten Anlegers nicht zu vertreten, es sei denn,</p>	

die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Angaben des nicht qualifizierten Anlegers ist ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt.“	
4. § 120 Absatz 8 wird wie folgt geändert:	4. § 120 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
a) <i>In Nummer 38 Buchstabe c werden nach dem Wort „Vermögensanlagen-Informationsblatt“ die Wörter „oder ein Wertpapier-Informationsblatt nach § 3a des Wertpapierprospektgesetzes“ eingefügt.</i>	a) Nummer 38 wird wie folgt gefasst:
	„38. entgegen § 64 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 64 Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 ein dort genanntes Dokument nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,“.
b) Nach Nummer 45 werden die folgenden Nummern 45a und 45b eingefügt:	b) Nach Nummer 45 wird folgende Nummer 45a eingefügt:
„45a. entgegen § 65 Absatz 1 Satz 3 ohne Prüfung einen Vertragsschluss vermittelt,	„45a. entgegen § 65 Absatz 1 Satz 3 oder § 65a Absatz 1 Satz 3 einen Vertragsschluss vermittelt,“.
45b. entgegen § 65a Absatz 1 Satz 3 ohne Prüfung einen Vertragsschluss vermittelt,“.	45b. entfällt
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Vermögensanlagengesetzes	Änderung des Vermögensanlagengesetzes
Das Vermögensanlagengesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Vermögensanlagengesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 13 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:	
„Gelangt die Bundesanstalt zu der Auffassung, dass die ihr zur Gestattung übermittelten Unterlagen unvollständig sind oder die erforderlichen Angaben und Hinweise nicht in der vorgeschriebenen Reihenfolge erfolgt sind, beginnt die Frist nach Satz 3 erst ab dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem die fehlenden	

Unterlagen und die erforderlichen Angaben und Hinweise in der vorgeschriebenen Reihenfolge eingehen.“	
bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:	
„Dies gilt auch, wenn sie zu dem Ergebnis kommt, dass die erforderlichen Angaben und Hinweise nicht in der vorgeschriebenen Reihenfolge erfolgen.“	
b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 9 wird das Wort „sowie“ gestrichen.	
bb) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:	
„10. das Nichtvorliegen eines unmittelbaren oder mittelbaren maßgeblichen Einflusses im Sinne des § 2a Absatz 5 des Emittenten auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, in dem Fall, dass die Prospektausnahme nach § 2a in Anspruch genommen wird, sowie“.	
cc) Folgende Nummer 11 wird eingefügt:	
„11. die Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt,“.	
c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „während der Dauer des öffentlichen Angebots nach Maßgabe des Satzes 3 zu aktualisieren“ durch die Wörter „nach der Gestattung der Veröffentlichung und während der Dauer des öffentlichen Angebots nach Maßgabe des Satzes 3 unverzüglich zu aktualisieren“ ersetzt.	
bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Die aktualisierte Fassung des Vermögensanlagen-Informationsblatts ist der Bundesanstalt unverzüglich zum Zweck der Hinterlegung zu übermitteln und gemäß § 13a zu veröffentlichen und bereitzuhalten.“	
2. § 13a wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Das hinterlegte Vermögensanlagen-Informationsblatt muss mindestens einen Werktag vor dem öffentlichen Angebot	

auf der Internetseite des Anbieters veröffentlicht und bei den im Verkaufsprospekt angegebenen Stellen zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden. Die aktuelle Fassung des Vermögensanlagen-Informationsblatts muss für die Dauer des öffentlichen Angebots nach Satz 1 zugänglich sein und bereitgehalten werden.“	
b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Vermögensanlagen-Informationsblatt“ die Wörter „entsprechend den Vorgaben des Absatzes 1“ eingefügt.	
	3. In § 18 Absatz 3 wird die Angabe „§ 4 Absatz 3!“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1“ ersetzt.
3. § 29 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „Absatz 5“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1a, 1b, 2, 6 und 10 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 3, 4a und 5 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“	
Artikel 7	Artikel 7
Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
In § 8a Absatz 5 Satz 2 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 24 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, werden die Wörter „die §§ 22 und 23“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.	
Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Kreditwesengesetzes	Änderung des Kreditwesengesetzes
Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I	Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I

S. 2776), das zuletzt durch Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	S. 2776), das zuletzt durch Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	<p>1. In § 2 Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „L 270 vom 15.10.2015, S. 4“ ein Semikolon und die Angabe „L 278 vom 27.10.2017, S. 54“ und werden nach den Wörtern „geändert worden ist“ die Wörter „sowie von Beschlüssen der Europäischen Kommission gemäß Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349; L 74 vom 18.3.2015, S. 38; L 188 vom 13.7.2016, S. 28; L 273 vom 8.10.2016, S. 35; L 64 vom 10.3.2017, S. 116; L 278 vom 27.10.2017, S. 56), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2916/1034 (ABl. L 175 vom 30.6.2016, S. 8) geändert worden ist, und gemäß Artikel 28 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014“ eingefügt.</p>
I. § 2c Absatz 1a Satz 9 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	2. un verändert
„2. eine nicht der Beaufsichtigung nach	
<p>a) der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32; L 269 vom 13.10.2010, S. 27), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/91/EU (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 186) geändert worden ist,</p>	
<p>b) der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1; L 219 vom 25.7.2017, S. 66; L 108 vom 28.4.2015, S. 8), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2016/2341 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37) geändert worden ist,</p>	
<p>c) der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom</p>	

<p>15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349; L 74 vom 18.3.2015, S. 38; L 188 vom 13.7.2016, S. 28; L 273 vom 8.10.2016, S. 35; L 64 vom 10.3.2017, S. 116; L 278 vom 27.10.2017, S. 56), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2016/1034 (ABl. L 175 vom 30.6.2016, S. 8) geändert worden ist, oder</p>	
<p>d) der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338; L 208 vom 2.8.2013, S. 73; L 20 vom 25.1.2017, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2015/2366 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016, S. 18) geändert worden ist,</p>	
<p>unterliegende natürliche Person oder Unternehmen ist.“</p>	
<p>2. § 2e wird wie folgt geändert:</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe der Richtlinie 2006/48/EG,“ durch die Wörter „nach Maßgabe der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/36/EU geändert worden ist,“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Richtlinie 2006/48/EG“ jeweils durch die Wörter „der Richtlinie 2013/36/EU“ ersetzt.</p>	

3. Dem § 7b Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	4. un verändert
„Die Bundesanstalt meldet der Europäischen Aufsichtsbehörde in den vorstehenden Fällen auch die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die von ihr erlassenen Maßnahmen und Bußgelder sowie den Ausgang der Rechtsmittelverfahren.“	
4. § 8 Absatz 8 wird wie folgt geändert:	5. un verändert
a) Nach den Wörtern „unterrichtet worden ist“ werden die Wörter „und erteilt auf Aufforderung entsprechende Erläuterungen“ eingefügt.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„Ist die Bundesanstalt mit Maßnahmen, die eine zuständige Stelle des Aufnahmemitgliedstaates ergreift, um Verstöße eines Instituts gegen Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaates zu beenden, nicht einverstanden, kann sie die Angelegenheit nach Maßgabe von Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde verweisen und diese um Unterstützung bitten.“	
5. § 10 Absatz 5 wird wie folgt geändert:	6. § 10 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 2 werden nach den Wörtern „die Voraussetzungen des“ die Wörter „Artikels 12 Absatz 16 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1; L 101 vom 18.4.2015, S. 62) mit Ausnahme von dessen Buchstaben d oder des“ eingefügt.	a) un verändert
b) Die folgenden Sätze werden angefügt:	b) Die folgenden Sätze werden angefügt:
„Die §§ 313, 314 und 490 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden <i>keine Anwendung</i> auf Verträge, die Verbindlichkeiten des Instituts begründen, welche die Voraussetzungen des Artikels 12 Absatz 16 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder des § 49 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes erfüllen, <i>solange die Restlaufzeit</i> der vereinbarten <i>Mindestlaufzeit der Verbindlichkeiten ungeachtet der vorstehend</i>	„Die §§ 313, 314 und 490 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf Verträge, die Verbindlichkeiten des Instituts begründen, welche die Voraussetzungen des Artikels 12 Absatz 16 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 mit Ausnahme von dessen Buchstaben d oder des § 49 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes mit Ausnahme von dessen Nummer 4 erfüllen und eine Mindestlaufzeit von einem

<p><i>aufgeführten Kündigungsrechte ein Jahr nicht unterschreitet. Kündigt ein stiller Gesellschafter, der sich am Handelsgewerbe eines Instituts mit einer Vermögenseinlage beteiligt, welche die Voraussetzungen des Artikels 12 Absatz 16 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder des § 49 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes erfüllt, die Gesellschaft oder seine Beteiligung außerordentlich, bevor die Restlaufzeit der vereinbarten Mindestlaufzeit ein Jahr unterschreitet, so wird der gesetzliche oder vertragliche Abfindungs- oder Auszahlungsanspruch nicht vor Ablauf eines Jahres fällig.“</i></p>	<p>Jahr haben, während der vereinbarten Laufzeit keine Anwendung. Kündigt ein stiller Gesellschafter, der sich am Handelsgewerbe eines Instituts mit einer Vermögenseinlage beteiligt, welche die in Satz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt und eine Mindestlaufzeit von einem Jahr hat, die Gesellschaft oder seine Beteiligung außerordentlich, so wird der gesetzliche oder vertragliche Abfindungs- oder Auszahlungsanspruch nicht vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit fällig.“</p>
<p>6. In § 24a Absatz 4 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „damit die Aufsichtsbehörde eine Entscheidung nach Absatz 2 und die zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates eine Entscheidung über eventuell erforderliche Bedingungen treffen können.“ angefügt.</p>	<p>7. un v e r ä n d e r t</p>
<p>7. Nach § 32 Absatz 1a Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:</p>	<p>8. un v e r ä n d e r t</p>
<p>„Ein Unternehmen, das nach Satz 2 der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt bedarf, gilt als Finanzdienstleistungsinstitut.“</p>	
<p>8. § 33 wird wie folgt geändert:</p>	<p>9. un v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aaa) In Buchstabe f wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.</p>	
<p>bbb) In Buchstabe g wird das Semikolon am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.</p>	
<p>ccc) Folgender Buchstabe h wird angefügt:</p>	
<p>„h) bei einem Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 4 des Artikels 4 der Verordnung (EU) 575/2013 („lokale Firma“), abweichend von Buchstabe c ein Betrag im Gegenwert von mindestens 50 000 Euro.“</p>	

<p>bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:</p>	
<p>„Einem Anlageberater oder Anlagevermittler nach den Sätzen 2 und 3 ist die Erlaubnis auch dann nicht zu versagen, wenn sie eine Kombination aus Anfangskapital und geeigneter Versicherung zum Schutz der Kunden nachweisen, sofern diese Kombination ein Deckungsniveau aufweist, das entweder dem Anfangskapital oder der in Satz 2 oder 3 genannten Versicherung gleichwertig ist. Bei Anlageberatern, Anlagevermittlern, Abschlussvermittlern, Anlageverwaltern oder Finanzportfolioverwaltern, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, gilt die Anlage von Eigenmitteln durch das Halten von Positionen in Finanzinstrumenten im Anlagebuch für die Zwecke der Solvenzaufsicht nicht als Handel für eigene Rechnung.“</p>	
<p>b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:</p>	
<p>„(1b) Mit Zustimmung der Bundesanstalt im Einzelfall dürfen Anlagevermittlern, Abschlussvermittlern oder Finanzportfolioverwaltern, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen über Finanzinstrumente von Kunden, diese Finanzinstrumente für eigene Rechnung zu halten, sofern</p>	
<p>1. die Positionen nur übernommen werden, weil das Finanzdienstleistungsinstitut nicht in der Lage ist, den Auftrag genau abdecken zu lassen,</p>	
<p>2. der Gesamtmarktwert sämtlicher solcher Positionen höchstens 15 Prozent des für das jeweilige Institut maßgeblichen Anfangskapitals beträgt,</p>	
<p>3. das Finanzdienstleistungsinstitut die Anforderungen der Artikel 92 bis 95 und des Teils 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt und</p>	

4. die Übernahme solcher Positionen nur ausnahmsweise und vorübergehend und nicht länger erfolgt, als dies für die Durchführung der betreffenden Transaktion unbedingt erforderlich ist.“	
9. § 46f wird wie folgt geändert:	10. unverändert
a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „fallen“ ein Komma und die Wörter „die zum Zeitpunkt ihrer Begebung eine vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr haben, sofern in den vertraglichen Bedingungen des Schuldtitels ausdrücklich auf den durch Absatz 5 bestimmten niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Im Fall einer Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts ist der Hinweis auch in den zu veröffentlichenden Prospekt aufzunehmen“ eingefügt.	
bb) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „sowie Geldmarktinstrumente“ gestrichen.	
b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „ausschließlich von einem festen oder“ das Wort „marktüblichen“ eingefügt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Die Höhe des Rückzahlungsbetrags oder des Zinszahlungsbetrags gilt nicht bereits deshalb als vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängig, weil der Schuldtitel auf eine andere als die Landeswährung des Emittenten lautet, sofern Hauptforderung, Rückzahlung und Zinsforderung auf dieselbe Währung lauten.“	
c) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „der nach Absatz 6 Satz 2 ausgenommenen Geldmarktinstrumente und“ gestrichen.	
d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:	
„(9) Für Schuldtitel, die vor dem 21. Juli 2018 begeben worden sind, gilt § 46f Absatz 5 bis 7 des Kreditwesengesetzes in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung fort. Im Insolvenzverfahren haben vor dem	

21. Juli 2018 begebene Schuldtitel im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung den gleichen Rang wie Schuldtitel im Sinne des Absatzes 6 Satz 1.“	
10. § 53b wird wie folgt geändert:	11. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(4) Stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass ein Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und 2 seinen Pflichten nach Absatz 3 oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht nachkommt oder dass es sehr wahrscheinlich ist, dass es diesen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, unterrichtet die Aufsichtsbehörde unverzüglich die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates. Ergreifen die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates keine Maßnahmen oder erachtet die Aufsichtsbehörde die Maßnahme auf Grundlage der ihr von den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates übermittelten Informationen und Erkenntnissen als unzureichend, kann sie nach Unterrichtung der zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Erforderlichenfalls kann sie die Durchführung neuer Geschäfte im Inland untersagen. Sind die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates mit den zu ergreifenden Maßnahmen nicht einverstanden, können sie die Angelegenheit nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde verweisen und diese um Unterstützung bitten.“</p>	
b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:	
<p>„(7a) Ergreift die Aufsichtsbehörde Maßnahmen nach Absatz 4 oder Absatz 5, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 7, sind diese schriftlich zu begründen und dem Institut bekanntzumachen.“</p>	
11. § 53d wird wie folgt geändert:	12. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:	
<p>„(1) Unterliegen CRR-Kreditinstitute und Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz im Inland, die Tochterunternehmen eines Instituts, einer Finanzholding-Gesellschaft</p>	

<p>oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat sind, in dem Drittstaat nicht einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, bewertet die Aufsichtsbehörde, ob die Beaufsichtigung des CRR-Kreditinstituts oder des Wertpapierhandelsunternehmens auf konsolidierter Basis durch die zuständigen Stellen des Drittstaates der Beaufsichtigung nach den Bestimmungen des § 10a dieses Gesetzes und den Anforderungen des Teils 1 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gleichwertig ist. Die Aufsichtsbehörde nimmt diese Bewertung auf Wunsch des Mutterunternehmens, eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Unternehmens oder von Amts wegen vor. Vor der Entscheidung über die Gleichwertigkeit hört die Aufsichtsbehörde die anderen zuständigen Stellen und die Europäische Aufsichtsbehörde an.</p>	
<p>(2) Führt die Bewertung nach Absatz 1 zu dem Ergebnis, dass die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis im Drittstaat nicht gleichwertig ist, kann die Aufsichtsbehörde die Gruppe der im Inland ansässigen Unternehmen als Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe oder gemischte Finanzholding-Gruppe und ein Institut als übergeordnetes Unternehmen bestimmen. Die Vorschriften des § 10a dieses Gesetzes und des Teils 1 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind entsprechend anzuwenden.“</p>	
<p>b) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.</p>	
<p>Artikel 9</p>	<p>Artikel 9</p>
<p>Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 338a folgende Angabe eingefügt:</p>	
<p>„§ 338b Geldmarktfonds“.</p>	

<p>2. § 5 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) In Absatz 8a Satz 2 wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.</p>	
<p>b) Folgender Absatz 11 wird angefügt:</p>	
<p>„(11) Die Bundesanstalt ist befugt, alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, um zu überwachen, ob die Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (ABl. L 169 vom 30.6. 2017, S. 8) und die auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission und technischen Durchführungs- und Regulierungsstandards eingehalten werden. Insbesondere kann sie die in den Artikeln 39 und 41 der Verordnung (EU) 2017/1131 genannten Befugnisse ausüben.“</p>	
<p>3. In § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 werden die Wörter „europäische langfristige Investmentfonds“ durch die Wörter „europäische langfristige Investmentfonds oder Geldmarktfonds“ ersetzt.</p>	
<p>4. In § 38 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „sowie nach Artikel 28 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014“ durch die Wörter „, nach Artikel 28 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sowie nach den Artikeln 4 bis 6, 9 bis 21, 23 bis 34 und 36 der Verordnung (EU) 2017/1131“ ersetzt.</p>	
<p>5. Nach § 338a wird folgender § 338b eingefügt:</p>	
<p>„§ 338b</p>	
<p>Geldmarktfonds</p>	
<p>Für OGAW und AIF, die Geldmarktfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 8) sind, sowie Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Geldmarktfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1131 verwalten, gelten neben den Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/1131 die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit die Verordnung (EU) 2017/1131 nichts anderes vorsieht.“</p>	

6. § 340 wird wie folgt geändert:	
a) Nach Absatz 6a werden die folgenden Absätze 6b und 6c eingefügt:	
„(6b) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 8) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig	
1. ohne Zulassung nach Artikel 6 Absatz 1 die Bezeichnung „Geldmarktfonds“ verwendet,	
2. entgegen Artikel 9 Absatz 1 oder 2 in einen Vermögenswert investiert oder ein dort genanntes Geschäft tätigt,	
3. einer Vorschrift des Artikels 17 Absatz 1, 3, 4, 5 oder 6 Satz 1, des Artikels 18 Absatz 1, des Artikels 24 Absatz 1 oder des Artikels 25 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 über eine dort genannte Anforderung an die Zusammensetzung des Portfolios zuwiderhandelt,	
4. einer Vorschrift des Artikels 19 Absatz 2 oder 4 über eine dort genannte Sicherstellungspflicht zuwiderhandelt,	
5. einer Vorschrift der Artikel 21, 26 Satz 2, des Artikels 31 Absatz 4, des Artikels 32 Absatz 4, des Artikels 33 Absatz 2 Unterabsatz 3, des Artikels 34 Absatz 1, 2 Satz 2 oder des Artikels 36 Absatz 1, 2, 4 oder 5 über eine dort genannte Anforderung bezüglich der Transparenz oder Dokumentation zuwiderhandelt,	
6. einer Vorschrift des Artikels 23 Absatz 1 Unterabsatz 1, Absatz 2, 3 oder 4, des Artikels 27 oder des Artikels 28 Absatz 3 oder 4 über eine dort genannte Anforderung bezüglich der Geschäftsführung oder Verwaltung zuwiderhandelt,	
7. einer Vorschrift des Artikels 29 Absatz 1 bis 4 oder 5, des Artikels 30 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 oder 2, des Artikels 31 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 oder 2 oder des Artikels 32 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 oder 2 über eine dort genannte	

Anforderung bezüglich der Bewertung zuwiderhandelt oder	
8. entgegen Artikel 35 Absatz 1 einen Geldmarktfonds extern unterstützt.	
(6c) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	
1. eine Zulassung als Geldmarktfonds nach Artikel 4 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) 2017/1131 auf Grund einer nicht richtigen Erklärung oder Angabe erwirkt,	
2. einen Vermögenswert eines LVNAV-Geldmarktfonds nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, wenn dieser Vermögenswert eine Restlaufzeit von mehr als 75 Tagen aufweist oder wenn der nach Artikel 29 Absatz 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) 2017/1131 berechnete Preis dieses Vermögenswerts mehr als zehn Basispunkte von dem nach Artikel 29 Absatz 7 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1131 berechneten Preis dieses Vermögenswertes abweicht, oder	
3. als Geldmarktfondsverwalter ein Dokument für Vertriebszwecke verwendet, das die in Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1131 genannten Hinweise nicht, nicht richtig oder nicht vollständig enthält.“	
b) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 wird die Angabe „81 und“ durch die Wörter „81, des Absatzes 6b Nummer 8, des Absatzes 6c Nummer 1 und“ ersetzt.	
bb) In Nummer 2 werden die Wörter „und des Absatzes 6 Nummer 5, 11 und 13“ durch ein Komma und die Wörter „des Absatzes 6 Nummer 5, 11 und 13, des Absatzes 6b Nummer 1, 5 und 7 und des Absatzes 6c Nummer 2 und 3“ ersetzt.	
cc) In Nummer 3 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „6 und 6b“ ersetzt.	

Artikel 10	Artikel 10
Änderung des Geldwäschegesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 2 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe e, § 3 Absatz 2 Satz 1 und § 20 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 11“ ersetzt.	
2. In § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§§ 26, 26a“ durch die Angabe „§§ 40 und 41“ ersetzt.	
Artikel 11	Artikel 11
Änderung des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Dem § 14 Absatz 2 des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2441), das zuletzt durch Artikel 351 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:	
„Im Fall jeder weiteren Verschmelzung eines Rechtsnachfolgers der Aktiengesellschaft sind die Vorschriften des § 7 Absatz 2 bis 6 und der §§ 8 bis 10 und 13 auf den jeweiligen übernehmenden Rechtsträger entsprechend anzuwenden.“	
	Artikel 12
	Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen
	Der Artikel 9 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720) wird wie folgt geändert:

	1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die §§ 15 bis 19“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.
	2. Folgender Absatz 1a wird eingefügt:
	„(1a) In Artikel 1 treten die §§ 16 bis 19 des Zahlungskontengesetzes am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Mantelgesetzes] in Kraft.“
Artikel 12	Artikel 13
Folgeänderung	Folgeänderungen
In § 95 Absatz 1 Nummer 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, werden die Wörter „aus den §§ 21, 22 und 24“ durch die Wörter „aus den §§ 21, 22, 22a, 24 und 24a“ ersetzt.	(1) In § 95 Absatz 1 Nummer 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, werden die Wörter „aus den §§ 21, 22 und 24“ durch die Wörter „aus den §§ 21, 22, 22a, 24 und 24a“ ersetzt.
	(2) § 4 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und -Organisationsverordnung vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3566), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (BGBl. I S. 542) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „§ 64 Absatz 2 Satz 1“ die Angabe „Nummer 1“ eingefügt.
	2. In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „§ 64 Absatz 2 Satz 1“ die Angabe „Nummer 1“ eingefügt.
Artikel 13	Artikel 14
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Die Artikel 1, 2, 5 und 8 Nummer 9 sowie die Artikel 9 und 12 treten am 21. Juli 2018 in Kraft.	(1) Die Artikel 1, 2, 5 und 8 Nummer 10 sowie die Artikel 9 und 13 treten am ... [einsetzen: 21. Juli 2018 oder Datum des Tages nach der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 21. Juli 2018 liegt] in Kraft.
(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Matthias Hauer, Metin Hakverdi und Dr. Florian Toncar

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 19/2435, 19/2700** in seiner 36. Sitzung am 7. Juni 2018 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Artikel 1 (WpPG), Artikel 2 (WpPGebV), Artikel 3 (HGB), Artikel 4 und 5 (WpHG) sowie Artikel 10 (GwG)

Mit dem Gesetzentwurf werden die Optionen in Artikel 1 Absatz 3 (verhältnismäßige Offenlegungspflichten) und Artikel 3 Absatz 2 (nationale Ausnahme von der Prospektpflicht) der EU-Prospektverordnung genutzt. Zugleich werden die Ausnahmen von der Prospektpflicht in Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a bis c der EU-Prospektverordnung sowie Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 2 der EU-Prospektverordnung in das WpPG übernommen, redaktionelle Fehler im WpPG korrigiert, das Sprachregime in Bezug auf Prospekte flexibler gestaltet und die WpPGebV um neue Gebührentatbestände im Zusammenhang mit dem Wertpapier-Informationsblatt ergänzt. Im WpHG wird klargestellt, dass neben einem Wertpapier-Informationsblatt nicht zusätzlich ein Produktinformationsblatt erstellt werden muss. Weitere Änderungen des WpHG, des HGB und des GwG dienen der Korrektur bzw. Bereinigung von Gesetzen, die am Ende der 18. Legislaturperiode erlassen worden sind (insbesondere Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz).

Artikel 1 Absatz 3 der EU-Prospektverordnung bestimmt mit Geltung ab dem 21. Juli 2018, dass Angebote von Wertpapieren mit einem Gesamtgegenwert im Europäischen Wirtschaftsraum von weniger als 1 Million EUR innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten außerhalb des Anwendungsbereichs der EU-Prospektverordnung fallen.

Den Mitgliedstaaten ist es explizit nicht gestattet, für solche Angebote einen Prospekt zu verlangen, auf nationaler Ebene können jedoch andere Offenlegungspflichten vorgesehen werden, sofern diese keine unverhältnismäßige und unnötige Belastung darstellen. Artikel 3 Absatz 2 der EU-Prospektverordnung bestimmt ebenfalls mit Geltung ab dem 21. Juli 2018, dass Mitgliedstaaten öffentliche Angebote von Wertpapieren von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts ausnehmen können, sofern das Angebot nicht der Notifizierung nach Artikel 25 der EU-Prospektverordnung unterliegt und sein Gesamtgegenwert über einen Zeitraum von zwölf Monaten 8 Millionen EUR nicht übersteigt.

Für Emissionen, die sich im Bereich der Schwellen von 100 000 EUR bis weniger als 8 Millionen EUR bewegen, wird auf der Grundlage dieser EU-rechtlichen Vorgaben und Optionen ein Wertpapier-Informationsblatt als Ersatz für den entfallende Prospekt eingeführt, dessen Regelung sich an diejenige zum Vermögensanlagen-Informationsblatt nach dem VermAnIG anlehnt und sie für die Zwecke des WpPG adaptiert. Das Wertpapier-Informationsblatt soll Anlegern und potentiellen Anlegern als Informationsquelle für ihre Anlageentscheidung und damit dem Anlegerschutz dienen. Dazu enthält die Änderung des WpPG unter anderem Vorgaben zu Inhalt und Umfang des Wertpapier-Informationsblatts, zur Reihenfolge der erforderlichen Angaben, um die Vergleichbarkeit verschiedener Wertpapierangebote zu verbessern, zur Veröffentlichung des Wertpapier-Informationsblatts und zur Aktualisierung sowie zur mit dem Wertpapier-Informationsblatt verbundenen Haftung des Anbieters. Auch Vorschriften zum Gestattungs- und Bußgeldverfahren werden eingeführt. Die Festlegung der Schwelle für die Prospektpflicht auf 8 Millionen EUR in Ausübung der Option des Artikels 3 Absatz 2 der EU-Prospektverordnung – statt auf 1 Million EUR, wie es die EU-Prospektverordnung vorsieht – entspricht dem Ziel der Kapitalmarktunion, den Zugang von Unternehmen zu kapitalmarktbasierter Finanzierung zu erleichtern. Bei öffentlichen Angeboten ab 1 Million EUR an nicht qualifizierte Anleger, ohne dass ein Prospekt veröffentlicht wird, ist zusätzlich die Beachtung von Einzelanlageschwellen erforderlich. Diese zusätzliche Bedingung dient dem Schutz

der nicht qualifizierten Anleger und nutzt den Gestaltungsspielraum, den die Option des Artikels 3 Absatz 2 der EU-Prospektverordnung den Mitgliedstaaten einräumt.

Artikel 3 Absatz 2 der EU-Prospektverordnung erlaubt es ferner, an der bewährten Regelung festzuhalten, dass CRR-Kreditinstitute und Emittenten, deren Aktien bereits zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, weiterhin keinen Prospekt und auch kein Wertpapier-Informationsblatt für öffentliche Wertpapierangebote veröffentlichen müssen, wenn der Verkaufspreis weniger als 5 Millionen EUR beträgt. Daher wird die einschlägige Regelung des § 1 Absatz 2 Nummer 4 WpPG als Ausnahme vom Anwendungsbereich des WpPG in § 3 Absatz 2 Nummer 5 WpPG als Ausnahme von der Prospektspflicht überführt, was der Regelungstechnik der EU-Prospektverordnung entspricht.

Gemäß Artikel 49 Absatz 2 der EU-Prospektverordnung gelten die Ausnahmen in Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a bis c der EU-Prospektverordnung sowie Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 2 der EU-Prospektverordnung mit dem Inkrafttreten am 20. Juli 2017 unmittelbar. Diese Vorschriften enthalten Neuerungen der Voraussetzungen einiger Ausnahmen von der Prospektspflicht bei der Zulassung bestimmter Finanzinstrumente zum Handel an einem organisierten Markt. Zudem wird eine Ausnahme von der Prospektspflicht im Zusammenhang mit Maßnahmen der zuständigen Behörde bei der Abwicklung von Kreditinstituten nach der Richtlinie 2014/59/EU eingeführt. Durch Verweis auf diese Regelungen werden die Ausnahmen im WpPG angepasst.

Artikel 6 (VermAnlG)

Durch Anpassungen der Regelungen zum Vermögensanlagen-Informationsblatt, zu seiner Veröffentlichung und der Bußgeldtatbestände werden Ungereimtheiten behoben, die bei den Änderungen des VermAnlG im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie übersehen wurden.

Artikel 7 (FMStFG)

Die Änderung des FMStFG beseitigt die aus einem Verweisfehler resultierende unklare Rechtslage für Abwicklungsanstalten.

Artikel 8 (KWG)

Um die nach dem TLAC-Standard erforderliche Nachrangigkeit von Puffern für die Bankenabwicklung auf möglichst effiziente Weise herzustellen, sollen bestimmte unbesicherte Schuldtitel einen speziellen Rang innerhalb der Haftungskaskade erhalten. Dieser soll einerseits sicherstellen, dass diese Instrumente weiterhin vorrangig zu den vertraglich nachrangigen Instrumenten bleiben. Andererseits sollen diese Schuldtitel nachrangig zu Verbindlichkeiten sein, bei denen die Anwendung des Instrumentes der Gläubigerbeteiligung voraussichtlich mit operationellen und rechtlichen Schwierigkeiten verbunden wäre oder bei denen die Anwendung des Instrumentes der Gläubigerbeteiligung zu erheblichen Ansteckungsrisiken auf den Finanzmarkt führen würde.

Die Einführung einer neuen Rangklasse im Insolvenz- und Abwicklungsfall für bestimmte Forderungen aus unbesicherten Schuldtiteln wie Inhaberschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen erfolgte auf nationaler Ebene bereits durch die Einfügung der Absätze 5 bis 7 des § 46f im Rahmen des Abwicklungsmechanismusesgesetzes vom 2. November 2015. Diese Regelung wird nun an die neuen Vorgaben des durch die BRRD-Änderungsrichtlinie novellierten Artikels 108 Absatz 2 angepasst. Danach ist nun insbesondere erforderlich, dass die Instrumente einen expliziten Hinweis auf ihren Rang als „nicht bevorrechtigt“ besitzen, wodurch für Transparenz bei den Investoren gesorgt und ausreichende Rechtssicherheit hergestellt werden soll.

Gleichzeitig werden Übergangsregelungen zum Umgang mit bereits vor Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes ausgegebenen Schuldtiteln getroffen.

Anlässlich dieser Änderungen am KWG werden weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen und Regelungen zur weiteren Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU getroffen.

Artikel 9 (KAGB)

Die Verordnung über Geldmarktfonds gilt ab dem 21. Juli 2018 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Die Verordnung über Geldmarktfonds legt jedoch auch fest, dass für Geldmarktfonds die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG bzw. 2011/61/EU gelten, soweit die Verordnung über Geldmarktfonds nichts anderes vorsieht. Vor diesem Hintergrund wird mit dem neuen § 338b eine Regelung geschaffen, die das Verhältnis der Verordnung

über Geldmarktfonds zu den Regelungen des KAGB, mit dem die Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU umgesetzt wurden, klarstellt. Zudem müssen die Mitgliedstaaten nach der Verordnung über Geldmarktfonds bis zum 21. Juli 2018 eigene Regelungen zu Sanktionen einführen. Diese Vorgabe wird durch Änderung des § 340 KAGB umgesetzt.

Artikel 11 (DSL Bank-Umwandlungsgesetz)

Im Bereich des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes wird gesetzlich klargestellt, dass bestimmte Vorschriften des Gesetzes auch im Falle einer weiteren Rechtsnachfolge Anwendung finden.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 12. Sitzung am 13. Juni 2018 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/2435, 19/2700 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V. (DSW)
2. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
3. Bundesverband Crowdfunding e. V., Tamo Zwinge und Dr. Tobias Riethmüller
4. BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.
5. Deutsche Börse AG
6. Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e. V.
7. Die Deutsche Kreditwirtschaft
8. Klöhn, Prof. Dr. Lars, Humboldt-Universität zu Berlin
9. Loipfinger, Stefan, investmentcheck.de
10. Poelzig, Prof. Dr. Dörte, Universität Leipzig
11. Rechtsanwälte Mattil & Kollegen, Peter Mattil
12. Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e. V.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 18. Sitzung am 27. Juni 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung am 27. Juni 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/2435, 19/2700 in seiner 10. Sitzung am 6. Juni 2018 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der

Anhörung am 13. Juni 2018 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 13. Sitzung am 27. Juni 2018 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/2435, 19/2700 in geänderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** begrüßten, dass mit dem Gesetzentwurf die Optionen, die der europäische Gesetzgeber einräume, genutzt würden. Man habe bei der Umsetzung einen guten Kompromiss gefunden. Die Erhöhung der Grenze der Prospektfreiheit für Emissionen mit einem Gesamtgegenwert von weniger als 8 Mio. EUR und den Ersatz des Prospektes bis zu dieser Grenze durch ein Wertpapier-Informationsblatt halte man für einen richtigen Schritt. Dies erleichtere die Finanzierung insbesondere kleinerer und mittlerer Unternehmen. Vor dem Hintergrund verschiedener Skandale aus der jüngeren Vergangenheit müsse gleichzeitig berücksichtigt werden, dass Anleger fordern würden, bei wichtigen finanziellen Entscheidungen geschützt zu werden. Die **Fraktion der SPD** ergänzte, daher habe man beschränkende Regelungen bei den so genannten nicht qualifizierten Anlegern in das Gesetz aufgenommen – die Einzelanlageschwellen von 1 000 bis zu 10 000 EUR.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, die im Gesetzentwurf ebenfalls enthaltenen Änderungen am Kreditwesengesetz würden zur Stärkung der Finanzmarktstabilität in Deutschland und Europa beitragen. Damit bei der Abwicklung von Banken zukünftig nicht mehr der Steuerzahler haften müsse, seien Kreditinstitute gezwungen, so genanntes bail-in-fähiges Kapital vorzuhalten. Die im Mai 2018 auf europäischer Ebene ausgehandelten Verbesserungen dieser Regeln seien in das vorliegende Gesetzgebungsverfahren aufgenommen worden. Dies trage zum Schutz der Steuerzahler mit Blick auf zukünftige Finanzkrisen bei und sei von großer Bedeutung.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD wiesen darauf hin, dass sich die Regelungen zu Format und Inhalt des Wertpapier-Informationsblatts sowie zu den Einzelanlageschwellen für nicht qualifizierte Anleger bei prospektfreien Wertpapieremissionen bis 8 Mio. EUR an vergleichbare Vorschriften des Vermögensanlagegesetzes anlehnten. Diese Vorschriften des Vermögensanlagegesetzes seien Gegenstand der bereits bis Anfang 2019 erbetenen erneuten Evaluierung durch die Bundesregierung. Im Rahmen dieser Evaluierung werde die Bundesregierung gebeten, insbesondere zu untersuchen, ob die Angaben in den Vermögensanlagen-Informationsblättern als Informationsquelle für Anleger angemessen, die Einzelanlageschwellen der Befreiungsvorschrift für Schwarmfinanzierungen sachgerecht seien und ob eine Verflechtung zwischen Emittenten und Plattform, analog zum Vermögensanlagegesetz unterbunden werden sollte. Ferner solle die Ausweitung der Befreiungsvorschrift auf GmbH-Geschäftsanteile und weitere Vermögensanlagen geprüft werden. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD baten die Bundesregierung auch, der Frage nachzugehen, inwieweit sich die Evaluierungsergebnisse auf die neuen Regelungen der §§ 3a bis 3c WpPG-E übertragen ließen, da sich diese Regelungen an den einschlägigen Vorschriften des Vermögensanlagegesetzes orientierten. Die Bundesregierung werde gebeten, ihren Evaluierungsbericht frühzeitig Anfang 2019 vorzulegen, damit die Ergebnisse noch bei den parlamentarischen Beratungen des kommenden Gesetzentwurfs zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung berücksichtigt werden könnten.

Die **Fraktion der AfD** betonte, sie halte an ihrer grundlegenden Kritik fest: Der Schutzzweck der Norm für die Anleger werde nicht erfüllt, dies sei auch in der öffentlichen Anhörung deutlich geworden. Vielmehr würden die EU-Verordnung und ihre Umsetzung in deutsches Recht den Interessen von Kreditinstituten und Kapitalsammelstellen dienen. Es sei weiterhin möglich, dass die Prospekte mehrere Sprachen enthalten dürften und dass die Anleger selbst für fachgerechte Übersetzungen verantwortlich seien, um diese im Streitfall vor Gericht vorzulegen. Auch der vorgelegte Gesetzentwurf ändere nichts daran, dass, je mehr Seiten ein Emittent schreibe, er sich umso mehr exkulpieren und die Haftung vermeiden könne. Die Fraktion der AfD fordere eine Beweislastumkehr in diesem Bereich. Außerdem verlange man eine konsequente Trennung von Emittent und Intermediär bei Finanzanlagen zum Schutz der Anleger. Bei der Anhörung sei zudem auf den Punkt hingewiesen worden, dass für die Erhöhung der Prospektfreiheitsschwelle lediglich der Bezug über eine Anlagevermittlung notwendig sei, eine Anlageberatung also nicht zwingend erfolgen müsse. Dies sei aus Sicht der Fraktion der AfD nicht ausreichend, um eine angemessene Anlageentscheidung zu gewährleisten.

Grundsätzlich müsse gewährleistet werden, dass die BaFin zukünftig zusätzliche Kontrollmöglichkeiten erhalte, um die Anleger vor zweifelhaften Anlagen besser zu schützen. Die Fraktion der AfD betrachte die dem vorliegenden Gesetzentwurf zugrundeliegende europäische Verordnung als unnötige Bürokratie, die die gewünschte

Wirkung verfehle. Die AfD lehne dies nicht nur in diesem Fall grundsätzlich ab. Generell begrüße man die Entlastung von kleineren und mittleren Unternehmen von unnötiger Bürokratie auch bei der Prospektpflicht. Allerdings wäre die Einführung von Pflichtangaben mit wenigen, aber klareren Informationen der bessere Weg.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte, dass die Bundesregierung grundsätzlich von der eingeräumten Optionsmöglichkeit Gebrauch gemacht habe. Allerdings habe die Anhörung gezeigt, dass Nachbesserungsbedarf bestehe. Die Mehrheit der Sachverständigen habe sich für eine einheitliche Anwendung der 8 Mio.-Grenze für Nicht-CRR und CRR-Institute ausgesprochen. Die stärker regulierten Kreditinstitute im europäischen Wettbewerb schlechter zu stellen, indem ihnen die Prospektfreiheit nur für Emissionen bis 5 Mio. EUR eingeräumt werden solle, überzeuge nicht. Dieses Gold-Plating zulasten der deutschen Kreditinstitute führe zu Wettbewerbsnachteilen und gefährde außerdem die Finanzierung von Start-up-Unternehmen in Deutschland. Daher schlage die Fraktion der FDP mit ihrem Änderungsantrag 1 vor, die 8 Mio.-EUR-Grenze im Wertpapier-Prospektgesetz einheitlich anzuwenden.

Der Zugang zu benötigtem Kapital sollte auch durch die Vereinheitlichung der Schwarmfinanzierungsausnahme erleichtert werden. Künftig soll nach Ansicht der Fraktion der FDP die bereits bestehende Ausnahme von der Prospektpflicht bis 2,5 Mio. EUR auch für GmbH-Anteile angewendet werden (Änderungsantrag 2 der Fraktion der FDP). Die Anhörung habe belegt, dass sich die Beurkundungspflicht des Erwerbs von GmbH-Anteilen ebenfalls effizient und bürokratiearm gestaltet ließe. Eine Vollmacht könnte beim ersten Vorgang notariell beglaubigt werden und sodann bei Folge-Investitionen in einem rein digitalen Prozess genutzt werden. Die Bundesregierung suche bisweilen umsetzbare Digitalisierungsprojekte, die die Bürokratie verringern würden. Hier bräuchte sie nur zuzugreifen.

Die fachliche Unterstützung und der entsprechende politische Wille der Fraktion der CDU/CSU für den ersten Änderungsantrag der Fraktion der FDP seien spürbar gewesen. Es sei enttäuschend, dass es ihr nicht gelungen sei, sich in dieser Frage gegen die Fraktion der SPD durchzusetzen. Man hoffe, dass dies in der Zukunft anders sein werde.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, ein dreiseitiges Informationsblatt könne nur die notwendigsten Angaben enthalten. Es sei zu bezweifeln, dass es die für die Anlageentscheidung maßgeblichen und erforderlichen Informationen enthalte. Es sei gut möglich, dass Prospekte, die oft zwischen 200 und 300 Seiten dick seien, kaum von einem Anleger vollständig gelesen würden. Als entscheidend erweise sich allerdings oft „das Hinterher“ dieser Informations- und Haftungsgrundlage – wenn es nämlich darum gehe, im möglichen Schadensfall zu sehen, wer die Verantwortung trage, und um Haftungs- und Schadensersatzansprüche geltend machen zu können.

Daneben fehle es an klaren und verbindlichen Vorgaben für Form und Inhalt des zu erstellenden Wertpapier-Informationsblattes. Hier gelte es, zumindest ausführlichere Informationen zur Anlagestrategie und Risikobeurteilung sowie Kennziffern zur finanziellen Situation des Emittenten bereit zu stellen.

Der Schwellenwert für die Befreiung von der Prospektpflicht bis zu einem emittierten Volumen von 8 Mio. EUR pro Jahr sei zu hoch und in Hinsicht auf die anvisierte Zielgruppe der kleinen gemeinnützigen Projekte oder innovativen kleinen Unternehmen in der Startphase fragwürdig. Die überwiegende Mehrheit der kleinen und mittleren Unternehmen würden zur Innovationsfinanzierung hinsichtlich des Fremdkapitals in erster Linie auf den klassischen Kredit ihrer Hausbank zurückgreifen. Die meisten kleinen und mittleren Unternehmen hätten weder Zugang zum Kapitalmarkt noch sei ein solcher Zugang für sie ökonomisch sinnvoll oder kostengünstig. Es bestehe die Gefahr, dass die Förderung kleinerer und mittlerer Unternehmen als Deckmantel für die vorgesehenen Regelungen verwendet werde.

Darüber hinaus vermisse die Fraktion DIE LINKE. – auch im Schatten des wohl größten Anlageskandals in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland um den Container-Finanzierer P&R – die dringend erforderliche Ausweitung des gesetzlichen Prüfmaßstabs der BaFin. Derartige Anlageformen wie die Direktinvestments der P&R seien in anderen europäischen Ländern gar nicht bekannt. Um die Verbreitung solch dubioser Finanzinstrumente von Beginn an zu verhindern und den Finanzsektor auf seine realwirtschaftlichen Funktionen zu konsolidieren, sei es dringend an der Zeit, endlich eine obligatorische Zulassungsprüfung für Finanzinstrumente – in Form eines Finanz-TÜV – einzuführen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte die dem Gesetzentwurf zugrundeliegende EU-Prospektverordnung. Sowohl bei den Constant Net Asset Value (CNAV)- als auch bei den Variable Net Asset Value (VNAV)-Fonds würden die Konsequenzen aus der Finanzkrise nur unzureichend gezogen. Bankähnliche Geschäfte würden nicht bankähnlich reguliert. Damit werde das zentrale Prinzip verletzt, dass die gleichen Risiken

überall gleich reguliert werden sollten. Diesen Fehler könne man allerdings im vorliegenden Umsetzungsgesetz nicht heilen. Zweitens sei deutlich geworden, dass der vorliegende Gesetzentwurf entscheidende Fragen auf folgende Gesetzgebungsverfahren verschiebe. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN halte die vorgesehene Anhebung der Prospektfreiheitsgrenze auf 8 Mio. EUR für falsch.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nehme eine Anregung des Sachverständigen Stefan Loipfinger auf, die Prospektfreiheit auf Anlagen, die im Rahmen einer Anlageberatung erworben worden seien, zu begrenzen. Die Nutzung einer Anlagevermittlung allein reiche nicht aus, um die Anleger ausreichend zu schützen.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/2435, 19/2700 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten insgesamt sieben Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Einheitliche Verwendung des Begriffs „Gesamtgegenwert“ im Wertpapierprospektgesetz)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: AfD

Enthaltung: FDP, DIE LINKE.

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Redaktionelle und rechtsförmliche Korrekturen des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: AfD

Enthaltung: FDP, DIE LINKE.

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Berücksichtigung von Gleichwertigkeitsbeschlüssen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: AfD

Enthaltung: FDP, DIE LINKE.

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Redaktionelle Korrektur des Vermögensanlagengesetzes)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: AfD

Enthaltung: FDP, DIE LINKE.

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (außerordentliche Kündigung bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: AfD

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (Vorzeitiges Inkraftsetzen der Ermächtigungsnorm in § 19 ZKG und zugehöriger Regelungen zu Vergleichswebsites)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: AfD

Enthaltung: --

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen (Anpassung des Inkrafttretens)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: AfD

Enthaltung: FDP, DIE LINKE.

Vom Ausschuss abgelehnte Änderungsanträge

Die **Fraktion der FDP** brachte zum Gesetzentwurf zwei Änderungsanträge ein:

Änderungsantrag 1 der Fraktion der FDP (Einheitliche Anwendung der Schwellenwerte im Wertpapierprospektgesetz)Änderung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes – WpPG-E)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b wird das Wort „Verkaufspreis“ durch das Wort „Gesamtgegenwert“ und die Formulierung „5 Millionen Euro“ durch die Formulierung „8 Million Euro“ ersetzt.“

Begründung:

Zur Änderung von Artikel 1 (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)

Im Hinblick auf Artikel 3(2)(b) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (EU-Prospektverordnung) sollten sich die in § 3 Absatz 2 WpPG-E festgelegten Schwellenwerte einheitlich an dem Begriff des „Gesamtgegenwerts“ der im Europäischen Wirtschaftsraum angebotenen Wertpapiere ausrichten.

Darüber hinaus sollte die Höhe des Schwellenwerts in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und Nummer 6 ebenso einheitlich gefasst werden. Entsprechend der bewussten Entscheidung des europäischen Normgebers in Artikel 3(2)(b) der EU-Prospektverordnung sollte daher der Schwellenwert einheitlich auf 8 Millionen Euro festgelegt werden.

Am 13. Juni 2018 hat der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages eine öffentliche Anhörung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung durchgeführt. Bei der Befragung hat sich herausgestellt, dass sich die Sachverständigen überwiegend für die Erhöhung des Schwellenwertes auf 8 Millionen Euro aussprachen.

1. Strenge Regulierung der CRR Institute

Eine einheitliche Anwendung der Schwellenwerte ist sachgerecht, weil die Normadressaten des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 WpPG-E bereits einer umfassenden Regulierung unterliegen. So haben CRR Institute in Bereichen des Emissionsrechts (Prospekt-Verordnung, WpPG), des Vertriebs (Wertpapierhandelsgesetz – WpHG, Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und -Organisationsverordnung – WpDVerOV) sowie der Solvenzaufsicht nach dem Kreditwesengesetz (KWG) umfangreiche Anforderungskataloge zu erfüllen. Die Einhaltung der Anforderungen wird umfassend von Seiten der Wirtschaftsprüfer sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kontrolliert.

2. Umsetzung der Ziele der Kapitalmarktunion

Zudem würde mit dem gegenwärtigen Formulierungsvorschlag das eigentliche Ziel der EU-Prospektverordnung nicht ausreichend Rechnung getragen; den Zugang zu den Kapitalmärkten zu erleichtern, indem Bürokratie abgebaut und Kosten gesenkt werden. Dieser zentrale Punkt der Kapitalmarktunion wird nicht erreicht, würde der bereits existierende Schwellenwert in Höhe von 5 Millionen Euro beibehalten. Eine einheitliche Anwendung der Schwellenwerte entlastet kleine Banken und Sparkassen und würde dem Grundsatz der Proportionalität entsprechen.

3. Keine Schwächung des Verbraucherschutzes

Mit der einheitlichen Anwendung des Schwellenwertes auch für CRR-Institute geht auch keine Schwächung des Anlegerschutzes einher. Bereits heute ist gesetzlich vorgeschrieben, dass im Rahmen der Anlageberatung eine umfassende Kundenexploration durchzuführen ist. Hierbei sind nicht nur die Wünsche, sondern auch die Kenntnisse und Erfahrungen und die finanziellen Verhältnisse des Kunden zu berücksichtigen. Damit orientiert sich bereits heute jede Empfehlung daran, was sich der Kunde leisten kann.

Darüber hinaus ist bei CRR-Instituten sichergestellt, dass die Anleger die notwendigen Informationen erhalten. Neben den zahlreichen europäisch angelegten Informationsblättern (Wesentlichen Anlegerinformationen, Basisinformationsblatt etc.) existiert auch das bewährte nationale Produktinformationsblatt für einfache Produkte.

4. Stärkung des Finanzplatzes Deutschland

Die einheitliche Anwendung der Schwellenwerte auch für CRR-Institute stärkt den Finanzplatz Deutschland. Würde der vom europäischen Gesetzgeber bewusst zugelassene Spielraum nicht ausgeschöpft, wirkt sich dies nachteilig auf den Finanzstandort Deutschland aus. Für Emissionen von 5 bis 8 Millionen Euro würde ein deutscher Sonderweg beschritten. Kleine Banken und Sparkassen müssten neben den bereits oben genannten Informationsblättern ein weiteres, so genanntes Wertpapier-Informationsblatt auflegen und Einzelanlageschwellen beachten. Derzeit ist nicht bekannt, dass andere Mitgliedstaaten die vom EU-Normgeber zugelassenen Schwellenwerte restriktiver fassen wollen.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: --

Änderungsantrag 2 der Fraktion der FDP (Einheitliche Anwendung der Schwellenwerte im VermAnlG)Änderung:

Zu Artikel 6 (Änderung des Vermögensanlagengesetzes)

Vor Artikel 6 Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 eingefügt. Die nachfolgenden Nummern werden entsprechend angepasst:

,1 NEU In § 2a wird die Angabe „im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3, 4 und 7“ durch die Angabe „im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1, 3, 4 und 7“ ersetzt.

Begründung:

Zur Änderung von Artikel 6 (Änderung des Vermögensanlagengesetzes)

Die bereits vom Gesetzgeber im § 2a Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) vorgesehene sog. Schwarmfinanzierungsausnahme sollte einheitlich im Hinblick auf partiarische Darlehen, Nachrangdarlehen sowie auf Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren, angewendet werden.

Die einheitliche Anwendung der Schwarmfinanzierungsausnahme führt insbesondere für junge Unternehmen und Start-ups zu einem erleichterten Zugang zum Kapitalmarkt. Durch diese Anpassung soll eine Schlechterstellung des Erwerbs von GmbH-Anteilen gegenüber dem Erwerb von Anteilen an Aktiengesellschaften korrigiert werden. Blicke die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung unverändert, könnten Wertpapier-Emittenten Wertpapiere in einem Gesamtgegenwert von bis 8 Millionen Euro prospektfrei anbieten, während der Schwellenwert für die GmbHs bei 100 000 Euro verbliebe.

Die vorgeschlagene Erweiterung führt zu einer einheitlichen Anwendung der Schwarmfinanzierungsausnahme. Diese Ausnahme sollte gemäß § 2a Absatz 1 VermAnlG einheitlich greifen, sofern der Verkaufspreis sämtlicher angebotener Vermögensanlagen desselben Emittenten 2,5 Millionen Euro nicht übersteigt.

Verglichen mit dem Geber eines Nachrangdarlehens bzw. eines partiarischen Darlehens hätten Investoren in GmbH-Anteile zudem eine deutlich vorteilhaftere Rechtsstellung. Die Rechte des GmbH-Gesellschafters sind gesetzlich fixiert und stark ausgestaltet. Insofern würde die vorgeschlagene Ausweitung der Schwarmfinanzierungsausnahme auch zur Verbesserung des Anlegerschutzes beitragen.

Dass der Erwerb von GmbH-Geschäftsanteilen im Wege der Kapitalerhöhung analog § 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) beurkundungspflichtig ist, steht einer Platzierung solcher GmbH-Anteile im Wege der Schwarmfinanzierung nicht entgegen. Insoweit könnten Investoren eine Vollmacht zum Erwerb entsprechender Anteile erteilen, die für mehrere Investitionen gültig wäre. Eine solche Vollmacht müsste lediglich einmalig notariell beglaubigt werden (§ 2 Abs. 2 GmbHG). Danach könnten Folge-Investitionen in einem rein digitalen Prozess effizient und bürokratiearm abgewickelt werden.

Eine solche beglaubigte Vollmacht würde zugleich einen wirksamen Übereilungsschutz für die Investoren darstellen, sodass unbedachte Investitionen auf diesem Weg nicht zu befürchten wären.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: --

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** brachte zum Gesetzentwurf einen Änderungsantrag ein:

Änderungsantrag 1 der Fraktion der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (...)Änderung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)

In Artikel 1 Nummer 4 §3c werden die Wörter „oder Anlagevermittlung“ gestrichen.

Begründung:

Zur Änderung von Artikel 1 (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)

Die durch Artikel 1 Nummer 4. §3c geschaffenen Einzelanlageschwellen für nicht qualifizierte Anleger soll dem Schutz von nicht qualifizierten Anlegern dienen. Diese sind besonders schutzbedürftig, wenn die Wertpapierfirma nur vermittelnd und nicht beratend tätig geworden ist. Die Vermittlung komplexer und risikobehafteter Wertpapiere erfordert jedoch die an eine ordnungsgemäße Anlageberatung gestellten Anforderungen. Der Zusatz „oder Anlagevermittlung“ sollte daher gestrichen werden, um die bei prospektfreien Emissionen niedrigen schriftlichen Aufklärungen zumindest durch eine kompetente Beratung auszugleichen.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD

Enthaltung: DIE LINKE.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)

Zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 1 Absatz 2 Nummer 4 WpPG)

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 WpPG)

Die Formulierung zu den Schwellenwerten in den Ausnahmetatbeständen von § 1 Absatz 2 Nummer 4 WpPG-E sowie § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 WpPG-E sollte einheitlich auf den Gesamtgegenwert der im Europäischen Wirtschaftsraum angebotenen Wertpapiere abstellen, da dies der in der EU-Prospektverordnung verwendeten Begrifflichkeit entspricht. An den Vorgaben zur Ermittlung des Grenzwertes ändert sich hierdurch nichts.

Zu Artikel 4 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)**Zu Nummer 2 (neu) (§ 63 Absatz 7 Satz 11)****Zu Nummer 3 (neu) (§ 64 Absatz 10 Satz 1 Nummer 1)****Zu Nummer 6 (neu) (§ 93 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)**

Es handelt sich um Korrekturen fehlerhafter Verweise, da das standardisierte Informationsblatt mit Wirkung zum 1. Juli 2018 in § 64 Absatz 2 Satz 3 WpHG geregelt ist, und eines weiteren redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 7 (neu) (§ 102 Absatz 1 Satz 1)

Die Regelung bereinigt ein redaktionelles Versehen im Hinblick auf die Berücksichtigung von Äquivalenzentscheidungen der Europäischen Kommission.

Sofern und soweit die Europäische Kommission einen Gleichwertigkeitsbeschluss nach Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU und Artikel 28 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erlassen hat oder Fälle des Titels VIII der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vorliegen, bedarf es keiner eigenständigen Erlaubnis nach § 102 WpHG für die Gewährung eines unmittelbaren Zuganges zu einem elektronischen Handelssystem, da in diesen Fällen die Zulässigkeit der Tätigkeit bereits aus den diesbezüglichen Beschlüssen folgt.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)****Zu Nummer 2 (§ 64 Absatz 2)****Zu Nummer 4 (§ 120 Absatz 8)**

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen hinsichtlich fehlerhafter Verweise und rechtsförmlicher Formulierungsvorgaben. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Vermögensanlagengesetzes)**Zu Nummer 3 (neu) (§ 18 Absatz 3)**

Es handelt sich um die redaktionelle Korrektur eines fehlerhaften Verweises, da sich die in Bezug genommene Regelung des WpHG nach der Neunummerierung durch das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz nunmehr in § 10 Absatz 1 WpHG findet.

Zu Artikel 8 (Änderung des Kreditwesengesetzes)**Zu Nummer 1 (neu) (§ 2 Absatz 5 Satz 1)**

Die Änderung ergänzt die Regelung um die bisher nicht berücksichtigten Beschlüsse der Europäischen Kommission nach Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU und Artikel 28 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, welche wie die Anwendbarkeit der Regelungen des Titels VII der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 eine Freistellung gemäß § 2 Absatz 5 KWG entbehrlich machen. Hierdurch wird ein redaktionelles Versehen bereinigt.

Zu Nummer 6 Buchstabe b (§ 10 Absatz 5 Satz 3 und 4)

§ 10 Absatz 5 Satz 3 in der Fassung des Änderungsbefehls sieht nun einen Ausschluss der Kündigungsrechte während der gesamten vereinbarten Laufzeit der Verbindlichkeit vor. Es kommt nicht mehr darauf an, ob noch eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr besteht. Unter den Begriff der vereinbarten Laufzeit fallen auch Verlängerungen der festen Laufzeit durch die Ausübung von vertraglich vereinbarten Verlängerungsoptionen. Mit der Änderung wird zudem klargestellt, dass der Ausschluss der Kündigungsrechte nur für die vereinbarte Laufzeit und nicht darüber hinaus gilt, wenn der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit auf unbestimmte Zeit fortgesetzt wird. Die Änderung berücksichtigt, dass nach Artikel 72b Absatz 2 Buchstabe l des Kommissionsentwurfs zur Änderung der Kapitaladäquanzverordnung in der Fassung der Allgemeinen Ausrichtung des Rates Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) vom 25. Mai 2018 Verbindlichkeiten nur dann auf den Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten anrechenbar sind, wenn die für

die Verbindlichkeiten geltenden Bestimmungen dem Gläubiger nicht das Recht geben, die planmäßige künftige Auszahlung von Zinsen oder Kapitalbetrag zu beschleunigen, ausgenommen bei Insolvenz oder Liquidation des Instituts. Nach dem Wortlaut der Regelung erstreckt sich die Anforderung des Ausschlusses gesetzlicher oder vertraglicher außerordentlicher Kündigungsrechte des Gläubigers auf die gesamte Laufzeit der anrechenbaren Verbindlichkeiten.

In Satz 4 wird die Änderung für die Konstellation der außerordentlichen Kündigung eines Gesellschafters in der Form nachvollzogen, dass der Abfindungs- oder Auszahlungsanspruch nicht vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit fällig wird.

Zu Artikel 12 (neu) (Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen)

Die §§ 16 bis 19 des Zahlungskontengesetzes regeln das Zertifizierungsverfahren für Vergleichswebsites, insbesondere die Anforderungen an die Vergleichswebsites. Die Konkretisierung der Vergleichskriterien, die Festlegung der Akkreditierungsanforderungen und die Regelungen zur Gestaltung und Verwendung des Zertifizierungssymbols können nach § 19 des Zahlungskontengesetz in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Diese Vorschriften treten nach bisheriger Regelung des Artikels 9 des Zahlungskontenrichtlinienumsetzungsgesetzes erst neun Monate nach dem Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214) in Kraft, also am 31. Oktober 2018. Nach Artikel 7 Absatz 1 der Zahlungskontenrichtlinie 2014/92/EU in Verbindung mit dem delegierten Rechtsakt zu dieser Richtlinie vom 13. Januar 2018 stellen die Mitgliedstaaten allerdings schon bis zum 31. Oktober 2018 sicher, dass die Verbraucher entgeltfreien Zugang zu mindestens einer Vergleichswebsite haben. Den Vergleichswebsitebetreibern soll mit der Gesetzesänderung die Möglichkeit gegeben werden, zeitnah mit dem Zertifizierungsverfahren beginnen zu können. Es soll damit sichergestellt werden, dass in Deutschland in der von der Richtlinie vorgegebenen Zeit eine zertifizierte Vergleichswebsite besteht, die den Verbraucherinnen und Verbrauchern einen EU-konformen Zahlungskontenvergleich ermöglicht.

Zu Artikel 13 (Folgeänderung)

Zur Überschrift, Absatz 1 und 2 (neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Neufassung von § 64 Absatz 2 Satz 1 WpHG durch hier Nummer 2 Buchstabe b – Änderung von Artikel 5 (Weitere Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes).

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Durch die Änderung soll sichergestellt werden, dass es nicht zu einem rückwirkenden Inkrafttreten kommt, sollte das Gesetz wider Erwarten nicht vor dem 21. Juli 2018 im Bundesgesetzblatt verkündet werden.

Berlin, den 27. Juni 2018

Matthias Hauer
Berichterstatter

Metin Hakverdi
Berichterstatter

Frank Schäffler
Berichterstatter

